

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 194 Empfehlungen zum demografischen Wandel in kleinen Kommunen
- 195 Ehrenamtspreis „Helfende Hand 2014“

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 196 BGH zur Konzessionsvergabe nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz
- 197 Destatis zu Kommunal финанzen 2013 bundesweit
- 198 Umsetzungsstand Stärkungspakt Stadtfinanzen
- 199 Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie
- 200 Netzbetreiber aktualisieren Netzausbauplanungen 2014
- 201 Verbändeanhörung zum EEG-Entwurf
- 202 Verwaltungsgericht Trier zur Obergrenze für Kampfhundesteuer
- 203 KfW-Blitzbefragung kommunaler Finanzexperten
- 204 Verwaltungsgericht Arnsberg zu deutlicher Grundsteuer B-Erhöhung
- 205 Bundesverfassungsgericht zu degressiven Zweitwohnungsteuertarifen
- 206 Öko-Strom aus mehr als 1,34 Millionen Anlagen
- 207 Zusätzliche Seminare für Vollziehungsbeamte
- 208 Abrechnung der Einheitslasten für 2012
- 209 OLG Düsseldorf zu Preisen und öffentlich-rechtlichen Gebühren

Schule, Kultur und Sport

- 210 Pressemitteilung: Angebot des Landes reicht nicht weit genug
- 211 Pressemitteilung: Angebot des Landes zu Inklusion unabhängig prüfen
- 212 Entsäuerung von Archivgut
- 213 Web 2.0 in der archivischen Anwendung
- 214 Fachforum Kultur und Vermarktung NRW 2014
- 215 Schulträgetagung 2014 über „Schulische IT-Infrastruktur“

Datenverarbeitung und Internet

- 216 Versand von Ausweisbildern per De-Mail

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 217 Pressemitteilung: KiBiz-Reform geht in die richtige Richtung
- 218 Zugang zu ambulanter Behandlung in Krankenhäusern
- 219 Ausschreibung „Der Deutsche Alterspreis 2014“
- 220 Bundesagentur für Arbeit zur Anzahl so genannter Aufstocker
- 221 Pressemitteilung: Medizinische Versorgung im ländlichen Raum sichern
- 222 Bundesprogramm Lokale Allianzen für Demenz
- 223 Deutscher Bürgerpreis 2014 ausgelobt

Wirtschaft und Verkehr

- 224 Fahrradmonitor 2013
- 225 Deutscher Tourismuspreis 2014
- 226 Tag der Verkehrssicherheit 2014
- 227 ADAC-Kommunalwettbewerb zu nachhaltiger Mobilität

Bauen und Vergabe

- 228 Flächenpool NRW jetzt in der Bewerbungsphase
- 229 Bund plant Aufstockung der Städtebaufördermittel
- 230 Pressemitteilung: Zu viele Einschränkungen im Landesentwicklungsplan
- 231 VG Berlin zu Ferienwohnungen in allgemeinem Wohngebiet
- 232 Planung für „Tag der Städtebauförderung“ angelaufen
- 233 Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ 2014
- 234 Dokumentation über „Baukultur in ländlichen Räumen“
- 235 VGH München zum Bau einer dritten Startbahn am Münchner Flughafen

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 236 Entwurf zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
- 237 Rahmenvereinbarung zur Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten
- 238 Verwaltungsgericht Mainz zu Altkleidercontainern

- 239 Bundesverordnung zur abfallrechtlichen Überwachung
- 240 Verwaltungsgericht Köln zu Krankenhausabfällen
- 241 Altanlagenbonus in der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung
- 242 Bundeskabinett beschließt Änderung der Verpackungsverordnung

- 243 Bürgerinitiative „Recht und Wasser“ fordert Verbot der Liberalisierung
- 244 7. DStGB-Konferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“
- 245 Verwaltungsgericht Minden zur Regenwassergebühr

Recht und Verfassung

194 Empfehlungen zum demografischen Wandel in kleinen Kommunen

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hat ihr neues Positionspapier 9/2013 „Demografischer Wandel in kleinen Kommunen. Auswirkungen und Handlungsempfehlungen“ herausgegeben. Vor dem Hintergrund, dass sich die Auswirkungen des demografischen Wandels auf kleine Kommunen in der Regel deutlich von den Folgen unterscheiden, auf die sich große Kommunen einstellen müssen, greift die KGSt darin Aspekte heraus, die speziell aus Sicht kleiner Kommunen wichtig sind. Der DStGB empfiehlt dieses Papier zur Lektüre und weist ergänzend auf die ebenfalls auf der Praxis kleinerer Städte basierende DStGB-Dokumentation Nr. 116 „Städte und Gemeinden gestalten den demografischen Wandel“ hin.

Die KGSt beschreibt, wie gerade kleine bzw. im ländlichen Raum gelegene Kommunen schrumpfen, und begründet, warum es wichtig ist, dass diese sich möglichst früh mit den sie betreffenden Auswirkungen des Wandels auseinandersetzen. Sie können hierdurch mehr Zeit gewinnen, die Herausforderungen zu bewältigen und den Veränderungsprozess zu gestalten.

Als einen wesentlichen Erfolgsfaktor auf dem Weg durch den Wandel sieht die KGSt eine aktive Einbeziehung der Bürgerschaft, sei es in die Definition eines Leitbildes und einer Strategie, sei es bei der Entwicklung und auch Umsetzung von Konzepten. Denn bürgerschaftliches Engagement ist gerade bei kleineren Kommunen unverzichtbar und stellt auch häufig eine ihrer Stärken dar. Unverzichtbar ist darüber hinaus interkommunale Zusammenarbeit als Möglichkeit der Bündelung von Stärken und Erzeugung von Synergien.

Das KGSt-Positionspapier Nr. 9/2013 kann bei der KGSt bestellt werden. In digitaler Form steht es den KGSt-Mitgliedern kostenlos zur Verfügung. Weitere Informationen gibt es im KGSt-Portal unter www.kgst.de. Zudem weist die KGSt auf den von ihr am 6. Mai 2014 in Kronberg/Taunus organisierten (kostenfreien) Infotag für kleine Kommunen hin, der sich sowohl an KGSt-Mitglieder wie auch an Nicht-Mitglieder von Kommunen bis zu 12.000 Einwohner richtet. Neben Einblicken in die Arbeit der KGSt werden Vorträge von Expertinnen und Experten

aus kleinen Kommunen geboten, die Anregungen und Tipps für die tägliche Arbeit als Bürgermeisterin/Bürgermeister oder Fachverantwortliche/r in einer Stadt oder Gemeinde bieten.

Eine Vielzahl von Anregungen zum Umgang mit dem kommunalen Wandel bietet auch die DStGB-Dokumentation Nr. 116 „Städte und Gemeinden gestalten den demografischen Wandel“. (Quelle: DStGB Aktuell vom 07.03.2014)

Az.: I 020-10

Mitt. StGB NRW April 2014

195 Ehrenamtspreis „Helfende Hand 2014“

Das Bundesinnenministerium ruft die Ehrenamtlichen im Bevölkerungsschutz auf, sich um den Förderpreis „Helfende Hand“ zu bewerben. Ausgezeichnet werden überzeugende Ideen, Projekte und Konzepte, die Menschen für das Ehrenamt im Bevölkerungsschutz begeistern können (Bewerbungsfrist 31. Juli 2014). Der DStGB hatte bereits die Vorgängerwettbewerbe, bei denen auch viele Feuerwehrleute ausgezeichnet worden sind, von Anfang an unterstützt und bittet auch 2014 um rege Teilnahme am Ehrenamtspreis.

Das Bundesinnenministerium sucht mit dem Förderpreis „Helfende Hand“ Ideen, Konzepte und Projekte mit hohem Nachahmfaktor. Allen gemeinsam ist eines: Sie sollen Menschen motivieren, sich in den Hilfsorganisationen, den Feuerwehren und im THW zu engagieren. Außerdem können Arbeitgeber für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden, die den ehrenamtlichen Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen.

Der Förderpreis „Helfende Hand“ ist mit insgesamt 40.000 Euro dotiert und zeichnet Projekte in drei Kategorien aus:

- Nachwuchs- und Jugendarbeit zur Förderung und zum Erhalt des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz.
- Neue, innovative Konzepte zur Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz.
- Vorbildliches Arbeitgeberverhalten zur Unterstützung des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz.

Die Bewerbungsphase dauert wie in den vergangenen Jahren vom 1. März bis zum 31. Juli. Anfang September wird die Jury die nominierten Projekte bekannt geben. Von da an kann Jedermann seinen Favoriten aus dem Kreis der Nominierten auswählen. Aus dieser öffentlichen Abstimmung werden die Gewinner des Publikumspreises

sichtbar. Die Auszeichnungen finden im Dezember 2014 in Berlin statt.

Die Onlinebewerbung sowie alle weiteren Informationen rund um den Preis finden Sie auf der Internetseite des Förderpreises www.helfende-hand-foerderpreis.de.

(DStGB Aktuell 1014 vom 7. März 2014)

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW April 2014

Finanzen und Kommunalwirtschaft

196 BGH zur Konzessionsvergabe nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz

In der StGB NRW-Mitteilung 21/2014 vom 14.01.2014 hatten wir auf die Entscheidung des BGH in den Verfahren KZR 65/12 und KZR 66/12, die am 17.12.2013 verkündet worden waren, hingewiesen. Nunmehr liegen die Entscheidungsgründe vor. Den Entscheidungen kommt eine grundsätzliche Bedeutung zu, da der BGH erstmals ausführlich zum Auswahlverfahren und den dabei zulässigen Kriterien der Konzessionsvergabe und ihrer Gewichtung Stellung bezieht.

Insgesamt berücksichtigt das Gericht die kommunalen Belange im Rahmen der Konzessionsvergabe nur unzureichend und engt damit die kommunalen Spielräume ein. Gemeinden müssen künftig stets, auch bei der Übertragung an einen Eigenbetrieb, ein förmliches, diskriminierungsfreies Vergabeverfahren entsprechend der dargelegten Grundsätze durchführen. Ein Verstoß gegen die Verfahrensgrundsätze führt in der Regel zur Nichtigkeit des Konzessionsvertrags. Dies wirft schwerwiegende Fragen hinsichtlich der Rechtssicherheit erfolgter Konzessionsvergaben auf: Der Altkonzessionär kann sich auch dann noch auf die Unwirksamkeit des Konzessionsvertrags berufen, wenn er dies nicht im Verfahren gerügt hat. Dies betrifft selbst Verfahrensfehler, die wie im konkret zu entscheidenden Fall, bis zu 6 Jahre zurücklagen. Dabei soll nach den Ausführungen des Gerichts auch unerheblich sein, dass einige der für die Auswahl maßgeblichen Kriterien, die jetzt entscheidungserheblich sind, zum damaligen Zeitpunkt weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur diskutiert wurden. Vielmehr wird dem unterliegenden Bieter zugutegehalten, dass er etwaige Verfahrensmängel zum damaligen Zeitpunkt gar nicht habe erkennen können.

Auf der anderen Seite hat der BGH aber auch einige, sehr weitgehende Aussagen der Vorinstanzen bzw. der Kartellbehörden korrigiert, die fiskalische Interessen der Gemeinden bei der Vergabe der Wegenutzungsrechte betreffen. Fiskalische Interessen sind zulässig, soweit sie Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrags aufweisen.

StGB NRW-Termine

02.04.2014	Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ in Düsseldorf
03.04.2014	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Xanten
07.04.2014	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Erkelenz
08.04.2014	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Havixbeck
09.04.2014	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Weeze
10.04.2014	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Borken
29.04.2014	Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss in Bad Honnef
07.05.2014	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in Zülpich

Fortbildung der KommunalAgenturNRW GmbH

07.04.2014	„Betriebliches Gesundheitsmanagement“ in Essen
29.04.2014	„7. DSK in NRW“ in Duisburg
08.05.2014	„Aktuelle Probleme der Regenwasserbehandlung, -bewirtschaftung und des Überflutungsschutzes“ in Duisburg

KommunalAgenturNRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de

Die Entscheidungsgründe der BHG-Urteile in den Verfahren KZR 65/12 und KZR 60/12 sowie eine ausführliche Auswertung der Entscheidungsgründe sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft für StGB NRW-Mitglieder abrufbar.

Aus kommunaler Sicht bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung in den einschlägigen Vorschriften der §§ 46, 48 EnWG. Der Auftrag ist bereits im Koalitionsvertrag formuliert. Die Bundesregierung ist gefordert ihre Ankündigung, das Bewertungsverfahren bei Neuvergabe und die Rechtssicherheit im Netzübergang zu verbessern, in die Tat umzusetzen. Vor dem Hintergrund zweier im September 2013 ergangenen Entscheidungen des OLG München, das Vereinbarungen von Klauseln zu gemeindlichen Energiekonzepten in Konzessionsverträgen als unzulässige Nebenleistungen eines Konzessionsvertrages eingestuft, die ebenfalls zur Nichtigkeit des Konzessionsvertrags führen können, bedarf es zur Rechtssicherheit auch einer Klar-

stellung in der Konzessionsabgabenverordnung (vgl. für Mitgliedskommunen: StGB NRW-Schnellbrief 6/2014 vom 16.01.2014).

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW April 2014

197 Destatis zu Kommunal финанzen 2013 bundesweit

Für die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) errechnete sich im Jahr 2013 nach Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik ein Finanzierungsüberschuss von insgesamt rund 1,1 Mrd. Euro. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, erzielten die Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Extrahaushalte) einen Finanzierungsüberschuss von 1,7 Mrd. Euro, während sich bei den Extrahaushalten ein Finanzierungsdefizit von 0,6 Mrd. Euro ergab.

Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände verbuchten im Jahr 2013 zusammen bereinigte Einnahmen in Höhe von 205,8 Mrd. Euro – dies entspricht einem Anstieg von 8,0 Mrd. Euro oder 4,0 % gegenüber dem Vorjahr. Auch die Ausgaben erhöhten sich um 4,0 % auf 204,7 Mrd. Euro (+ 7,9 Mrd. Euro).

Auf der Einnahmenseite war die positive Entwicklung der Steuereinnahmen (netto) mit + 3,2 % im Berichtsjahr 2013 weniger stark als im Vorjahr (+ 6,6 %). Insgesamt wurden 76,8 Mrd. Euro an Steuern (netto) eingenommen. Die wichtigste kommunale Steuer, die Gewerbesteuer (netto nach Abzug der Gewerbesteuerumlage), stieg gegenüber dem Jahr 2012 nur um 1,1 % auf 32,6 Mrd. Euro. Stärker erhöhte sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, und zwar um 5,8 % auf 28,4 Mrd. Euro. Die Länder beteiligten sich im Jahr 2013 verstärkt an der Gemeindefinanzierung, indem sie 1,9 Mrd. Euro mehr an Schlüsselzuweisungen an ihre Kommunen zahlten. Insgesamt nahmen die Kommunen 29,4 Mrd. Euro an Schlüsselzuweisungen ein (+ 6,7 %). Darüber hinaus erhielten die Kommunen im Jahr 2013 mehr Zuweisungen für Investitionen, sie stiegen um 3,4 % auf 7,0 Mrd. Euro. Im Vorjahr 2012 waren die investiven Zuweisungen infolge der allmählich auslaufenden Konjunkturrhilfen deutlich reduziert worden. Die Einnahmen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren blieben mit 22,6 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahr konstant.

Die Ausgabenseite war im Jahr 2013 durch die dynamische Entwicklung der Ausgaben für soziale Leistungen und der Investitionen geprägt. Die sozialen Leistungen nahmen kräftig um 2,5 Mrd. Euro auf 47,0 Mrd. Euro (+ 5,7 %) zu. Dabei stiegen sowohl die Ausgaben für Leistungen an Arbeitsuchende (insbesondere für die Kosten von Unterkunft und Heizung) nach Sozialgesetzbuch II um 5,2 % auf 11,9 Mrd. Euro als auch die Leistungen der Sozialhilfe nach Sozialgesetzbuch XII um 5,4 % auf 24,0 Mrd.

Euro. Die Gemeinden konnten ihre Ausgaben für Sachinvestitionen aufgrund der günstigen Einnahmesituation im Berichtsjahr um 5,1 % auf 22,1 Mrd. Euro erhöhen, nachdem es im Vorjahr einen Rückgang der Investitionen gegeben hatte. Die Personalausgaben hatten mit einem Anteil von 26,7 % der bereinigten Ausgaben das größte Gewicht auf der Ausgabenseite. Sie nahmen im Jahr 2013 um 3,7 % auf 54,6 Mrd. Euro zu. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Anstieg von 1,9 Mrd. Euro. Der laufende Sachaufwand stieg um 1,1 Mrd. Euro auf 46,2 Mrd. Euro (+ 2,5 %). Im Gegensatz dazu gingen die Zinsausgaben um 7,9 % auf 4,1 Mrd. Euro zurück.

Die länderspezifischen Finanzierungssalden der Kern- und Extrahaushalts können von StGB NRW-Mitglieds-

Vierteljährliche Kassenergebnisse Ausgewählte Eckwerte der Gemeinden/Gemeindeverbände Kern- und Extrahaushalte			
Einnahme-/Ausgabeart	Deutschland ¹⁾		
	2012 Mio. Euro	2013 Mio. Euro	Veränderung in %
Bereinigte Einnahmen	197.769,8	205.768,7	4,0
darunter:			
Steuern (netto)	74.360,7	76.763,8	3,2
darunter:			
Gewerbesteuer (netto)	32.303,5	32.643,5	1,1
Schlüsselzuweisungen	27.587,0	29.437,3	6,7
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	22.563,4	22.588,7	0,1
Zuweisungen für Investitionen vom Land	6.724,5	6.955,4	3,4
Bereinigte Ausgaben	196.863,8	204.715,2	4,0
darunter:			
Personalausgaben	52.695,3	54.621,9	3,7
Laufender Sachaufwand	45.133,0	46.245,0	2,5
Soziale Leistungen	44.421,3	46.950,4	5,7
Zinsausgaben	4.425,6	4.077,3	-7,9
Sachinvestitionen	20.991,7	22.069,0	5,1
darunter:			
Baumaßnahmen	16.251,8	16.826,5	3,5
Finanzierungssaldo ²⁾	906,1	1.053,6	-

¹⁾ Ohne Stadtstaaten
²⁾ Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen

kommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Kommunale Kassenstatistik > Statistisches Bundesamt abgerufen werden.

[Quelle: Destatis]

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW April 2014

Umsetzungsstand Stärkungspakt Stadtfinanzen

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat zu der Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags am 14.03.2014 einen Sachstandsbericht zu der Umsetzung des Stärkungspaktes abgegeben. Der Sachstandsbericht kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Haushaltskonsolidierung / Stärkungspakt abgerufen werden.

Im kreisangehörigen Raum gelingt danach lediglich den Städten Altena und Witten bisher keine Darstellung des Haushaltsausgleichs mit Landeshilfe innerhalb der gesetzlichen Regelfrist. Während die Stadt Altena sich aktuell im Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz befindet (Fristsetzung zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen und danach evtl. Einsetzung eines Beauftragten), steht für die Stadt Witten das Ergebnis der Prüfung des fortgeschriebenen HSP durch die Bezirksregierung noch aus.

Das MIK sieht in dem Bericht in Bezug auf das Stärkungspaktgesetz eine positive Zwischenbilanz. Es könne festgehalten werden, dass die Genehmigungszahlen bei den Haushaltssanierungsplänen erfreulich hoch sind, dass die Umsetzung der Haushaltssanierungspläne in den Stärkungspaktgemeinden angelaufen ist und das Vertrauen der Banken in die finanzielle Stabilität der nordrhein-westfälischen Kommunen gefestigt wurde.

Az.: IV/1 904-15/2

Mitt. StGB NRW April 2014

Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie

In der Antwort vom 25.02.2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betont die Bundesregierung den großen Stellenwert der Energieeffizienz. Sie wird sich auf europäischer Ebene auch für ein eigenständiges Energieeffizienzziel ab 2030 einsetzen. Die Energieeffizienz sei ein wesentlicher Faktor der nationalen Zieltrias, die daneben aus der Treibhausgasreduktion und dem Ausbau der erneuerbaren Energien besteht.

Ob die bisher durch die Mitgliedsstaaten gemeldeten Ziele und Maßnahmen auf nationaler Ebene zur Erreichung der EU-Energieeffizienzziele von 20 Prozent Primärenergieeinsparung bis zum Jahr 2020 ausreichen, werde derzeit von der Europäischen Kommission überprüft. Dazu werde bis Juni oder Juli 2014 ein Bericht vorgelegt und bei Bedarf könnte die EU-Kommission weitere Vorschläge für Maßnahmen zur Zielerreichung machen. Von diesem Monitoring sei auch der etwaige Vorschlag eines EU-Effizienzziels für das Jahr 2030 abhängig.

In der Antwort weist die Bundesregierung unter anderem zudem darauf hin, dass die EU-Energieeffizienz-Richtlinie vom 04.12.2012, deren Umsetzungsfrist der 05.06.2014 ist, nicht in einem einzigen nationalen Gesetz erfolgen soll. Vielmehr sollen unterschiedliche betroffene Normen

im nationalen Recht angepasst oder aber geschaffen werden. Weiterhin befasst sich die Antwort mit dem Sanierungsfahrplan für den öffentlichen sowie privaten Gebäudebestand und die durch die Richtlinie geforderte Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude. Zudem werden tabellarisch strategische Maßnahmen zu Energieeinsparung und deren Endenergieeinsparungspotenzial aufgelistet. Hier werden unter anderem verschiedene KfW-Programme, etwa zum energieeffizienten Bauen und Sanieren, hervorgehoben.

Die Antwort der Bundesregierung (Drs. 18/665) sowie die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 18/448) sind im Volltext online abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/006/1800665.pdf>.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW April 2014

Netzbetreiber aktualisieren Netzausbauplanungen 2014

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nehmen in diesem Jahr neben der Erstellung des Netzentwicklungsplans (NEP) 2014 auch Sensitivitätsanalysen vor, um die Auswirkungen der aktuell von der Bundesregierung vorgesehenen Reduzierung von Ausbauzielen der Offshore-Windkraft und der Kappung von Stromspitzen aus Erneuerbare-Energien-Anlagen auf den Netzausbaubedarf der Übertragungsnetze zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur hebt anlässlich der zunehmenden Diskussion um die Notwendigkeit der Netzausbauvorhaben hervor, dass dadurch keine wesentlichen Trassen wegfallen, sondern der Bau einiger Leitungen gegebenenfalls nach hinten verschoben werden würden. Aus kommunaler Sicht müssen die Ausbauziele im EEG mit der bundesweiten Netzausbauplanung in Einklang gebracht werden. Diese dürfen nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden, um die Akzeptanz für die Vorhaben nicht zu gefährden.

Die Sensitivitätsanalysen liefern Indikationen über die Auswirkungen einer aktuell von der Bundesregierung diskutierten Reduzierung von Ausbauzielen der Offshore-Windkraft und einer Kappung von Stromspitzen aus Erneuerbare-Energien-Anlagen. Diese Berechnungen setzen auf dem Szenario A 2024 aus dem NEP 2014 auf und nehmen deshalb etwas mehr Zeit in Anspruch.

Die Bundesregierung hatte sich bereits Ende Januar (BT-Drs. 18/352) anlässlich einer Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/266) mit der Frage befasst, welche Auswirkungen die in der aktuellen Koalitionsvereinbarung vorgesehenen Maßnahmen zur Reform der Energiewende auf die bereits vorhandene Netzausbauplanung haben. Sie wies in ihrer Antwort darauf hin, dass derzeit keine verlässliche Aussage über konkrete Auswirkungen auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit einzelner Höchstspannungsleitungen getroffen werden könne. Es seien vielmehr neue Netzberechnungen erforderlich, die im Rahmen der Fortschreibung der Netzentwicklungspläne zu berücksichtigen seien. Dies wurde

nun durch die Netzbetreiber für die Netzentwicklungspläne 2014 berücksichtigt.

Die endgültigen Ergebnisse der Netzentwicklungsplanungen werden laut der Bundesnetzagentur im April 2014 erwartet. Unter Beteiligung der Öffentlichkeit werden die ÜNB in diesem Jahr den Netzentwicklungsplan Strom 2014 und den Offshore-Netzentwicklungsplan 2014 zeitgleich mit den Sensitivitätsanalysen Mitte April 2014 veröffentlichen. Die Konsultationszeit der Netzentwicklungspläne wird ebenfalls Mitte April beginnen und 6 Wochen dauern. Die ÜNB erwarten dadurch einen stringenteren Dialog rund um die Ergebnisse des NEP, da der NEP 2014 dann auch im Lichte der Sensitivitätsbetrachtungen besser eingeordnet werden könne.

Aus kommunaler Sicht sind klare und verlässliche Rahmenbedingungen eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz für die Energiewende nicht weiter gefährdet wird. Die EEG-Reform muss hierfür zügig umgesetzt werden. Der nun auch im Referententwurf des EEG vorgesehene Ausbaukorridor für erneuerbare Energien muss mit der bundesweiten Netzausbauplanung zusammengebracht werden, ohne diese grundsätzlich in Frage zu stellen. Um Bürger und Kommunen besser in dem Prozess mitzunehmen, bedarf es einer frühzeitigen Beteiligung und Information der Netzbetreiber über die gesetzlich vorgesehenen Verfahren hinaus, zu einem Zeitpunkt in dem noch Einfluss auf den konkreten Trassenverlauf genommen werden kann.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW April 2014

201 Verbändeanhörung zum EEG-Entwurf

Der DStGB hat gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag im Rahmen der Verbändeanhörung zu den Entwürfen eines Gesetzes „zur grundlegenden Reform des EEG“ und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts sowie einer Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) Stellung genommen (vgl. auch [StGB NRW-Mitteilung 137/2014](#)). Nicht in dem Entwurf zum EEG enthalten waren dabei Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung und inhaltlich zur Beteiligung des Eigenverbrauchs an der EEG-Umlage. Diese werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) nachgetragen, um den Verbänden zu einem späteren Zeitpunkt erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Aus kommunaler Sicht wurde zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

Es wird begrüßt, dass die Bundesregierung eine Reform eines Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) einleiten will, mit der die Kosten begrenzt, die finanziellen Risiken und Lasten der Energiewende gerechter verteilt und die erneuerbaren Energien besser in den Markt integriert werden sollen. Insofern werden auch die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände bei einer EEG-Reform nach

Berücksichtigung von Kosteneffizienz, Systemstabilität und Versorgungssicherheit, Klimaschutz und gesamtwirtschaftlichen Kosten und Wertschöpfung aufgegriffen. Die Begrenzung der staatlichen Vergütung und die Einführung stärker marktwirtschaftlich geprägter Instrumente sind hierfür die richtigen Ansätze. Die Umstellung des Fördersystems muss jedoch schrittweise und mit der erforderlichen Sensibilität erfolgen, um die mit der Energiewende entstandenen dezentral aufgestellten Energieprojekte und die breite Akteursvielfalt nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Die breite Partizipation von Bürgern, Unternehmen und lokaler Wirtschaft und die damit verbundene Entstehung von kommunalen Wertschöpfungseffekten schafft die dringend erforderliche Akzeptanz für den Umbau der Energiesysteme.

Die Kommunen engagieren sich seit vielen Jahren durch Klimaschutzprogramme und lokale/regionale Energiekonzepte für eine Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien. Dadurch sind vielfältige Projekte und Maßnahmen auch mit kommunalen Unternehmen und vielfach unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger entstanden. Diese Projekte und Maßnahmen dürfen durch die geplante verpflichtende Direktvermarktung wie die Regelungen zur Eigenstromerzeugung sowie für die besonderen Ausgleichsregelungen nicht in Frage gestellt werden. Da der Entwurf zur Eigenstromerzeugung und zu den besonderen Ausgleichsregelungen noch keine Aussagen enthält, behalten wir uns dazu eine Stellungnahme nach Vorliegen eines entsprechenden Gesetzentwurfes vor und bitten zugleich darum, den Deutschen Städtetag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund unbedingt bei den weiteren Beratungen zu diesen für die Kommunen wichtigen Fragestellungen rechtzeitig einzubeziehen.

Die Reform des EEG ist allerdings nur ein Teil der Weiterentwicklung des Energiemarktes. Zugleich muss sichergestellt werden, dass sowohl die erneuerbaren Energien als auch die daneben benötigten konventionellen Kraftwerke und Speicher in einem gemeinsamen Markt bestehen können und ihre Finanzierung wirtschaftlich bleibt. Um die Versorgungssicherheit auf dem bisher hohen Niveau zu halten und sicherzustellen, sind langfristige, sichere Planungs- und Investitionsbedingungen notwendig, die vor allem die neuen mit energieeffizienten Technologien betriebenen, flexiblen Kraftwerke wieder rentabel werden lassen. Die EEG-Novelle mit der Einführung eines Kapazitätsmechanismus zu verknüpfen, der die Bereitstellung von gesicherter Leistung auch bei Stromknappheit und damit Versorgungssicherheit honoriert, ist hierfür ein sinnvoller Lösungsansatz.

Um die Akzeptanz der Energiewende nicht zu gefährden, muss bei der Durchführung des vorgesehenen Ausschreibungsmodells gewährleistet sein, dass auch kommunale Projekte, unter Beteiligung der Bürger, die Chance haben, am Markt bestehen und von der Förderung profitieren zu können. Da die geplante EEG-Reform zudem zu erheblichen Veränderungen bei den Investitionsbedingungen führen wird, sind die geplanten Übergangsbestimmungen zu überdenken.

Wir möchten nachfolgend zu einigen dieser Punkte detaillierter Stellung nehmen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 a Grundsätze des Gesetzes

Die geplante Marktintegration der erneuerbaren Energien und die Konzentration der Förderung auf kostengünstige Technologien sind zu begrüßen. Die Begrenzung der Fördersätze und sowie die geplante Weiterentwicklung der verpflichtenden Direktvermarktung stellen im Grundsatz die geeigneten Instrumente hierfür dar.

Ebenso wird die geplante Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung begrüßt. Die Einführung eines derartigen Verfahrens als Pilotprojekt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellt, wie bereits erwähnt, den richtigen Ansatz dar. Allerdings sollte, um das gewünschte Ziel der Begrenzung der Förderhöhe sowie die gleiche Marktbedingung für alle Akteure und Energiearten einzuführen, die Ausschreibung erweitert werden, ohne bestimmte Technologien gänzlich auszuschließen. Dabei muss auch die Aufschlüsselung nach Regionen weiterhin möglich bleiben. Im Rahmen eines solchen Ausschreibungsverfahrens muss unbedingt sichergestellt werden, dass auch künftig insbesondere Anlagenbetreiber aus dem kommunalen Bereich bzw. Bürgerenergieanlagen der Markteintritt und damit der Zugang zur Förderung möglich bleibt. Investitionsrisiken und Kosten des Projekts dürfen insoweit keine unüberwindbare Hürde darstellen. Eine Marktkonzentration zugunsten der großen Marktteilnehmer würde die Gefährdung einer Vielzahl an Bürgerprojekten bedeuten. Gerade diese sind es aber, die für die Akzeptanz der Bürger gegenüber der Energiewende beitragen. Bei ihnen wird die dezentrale Erzeugung idealer Weise mit der dezentralen Wertschöpfung verbunden.

Zu § 22 c Einspeisevergütung für kleine Anlagen

Es wird begrüßt, dass die Einspeisevergütung für kleine Anlagen beibehalten werden soll. Nach unserer Auffassung ist es für die kleinen Anlagen mit erheblichem Aufwand verbunden, einen Direktvermarktungsunternehmer zu finden, um diesen mit der Vermarktung des Stroms zu beauftragen. Die Einführung der Direktvermarktungspflicht sollte mit Blick auf die breite kommunale und bürgerschaftliche Akteursvielfalt schrittweise erfolgen. Zudem müssen Anlagenbetreiber und Investoren ausreichende Planungssicherheit haben, damit der Ausbau erneuerbarer Energien nicht ausgebremst wird.

Zu § 37 Vermarktung und EEG-Umlage

Eine Regelung im Gesetz hinsichtlich der Beteiligung des Eigenstromverbrauchs an der EEG-Umlage ist unerlässlich. Allerdings müssen Bestandsanlagen, d. h. der Betrieb bestehender bzw. geplanter Anlagen zur Eigenversorgung, von den neuen Regelungen ausgenommen bleiben. Der Ausbau und die Förderung dieser Anlagen muss weiterhin unterstützt werden. Dies sollte unabhängig von ihren Fördergrößen oder Förderhöhen gelten, um bereits getätigte Investitionen bei Altanlagen nicht vollständig zu

entwerten. Ziel muss es sein, durch derartige Anlagen den Eigenverbrauch kommunaler Liegenschaften sicherzustellen. Bestehende Eigenverbrauchsanlagen sowie Ertüchtigungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Bestand dürfen nicht unter den Anwendungsbereich der geplanten Regelung fallen.

Bei der Eigenstromerzeugung aus neu in Betrieb genommenen Anlagen ist im Hinblick auf die Einbeziehung der EEG-Umlage dieser Anlagen zu differenzieren. Für kommunale Anlagen, die lediglich zu dem Zweck installiert werden, die kommunalen Liegenschaften energieeffizient zu versorgen, sollte eine Verpflichtung zur Einbeziehung in die EEG-Umlage entfallen. Ihnen kann - für den Fall der Erzeugung der über ihre Eigenkapazitäten anfallende Strom - nicht zugemutet werden, einer Pflicht zur Direktvermarktung zu unterliegen. In diesem Sinne muss auch der wirtschaftliche Betrieb besonders nachhaltiger und energieeffizienter Erzeugungsanlagen, wie z. B. KWK in der öffentlichen Versorgung, Klär- oder Deponiegas, etc. gewährleistet bleiben und von der EEG-Umlage ausgenommen bleiben. Eine andere Beurteilung kann sich allerdings hinsichtlich von neu in Betrieb genommenen Anlagen ergeben, die im Wesentlichen zum Zwecke der Direktvermarktung errichtet wurden. Hier sollte die Eigenstromerzeugung in die EEG-Umlage grundsätzlich einbezogen werden. Die in dem Entwurf vorgesehene Bagatellgrenze für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW und weniger als 10 MWh Eigenverbrauch im Jahr sollte zum Schutz von Kleinanlagen dagegen beibehalten werden.

Zu §§ 40 bis 44 Besondere Ausgleichsregelungen für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen

Die derzeitigen Ausnahmeregelungen von der EEG-Umlage sollten ebenfalls überprüft und an das tatsächliche Erfordernis, energieintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, von der EEG-Umlage zu befreien, angepasst werden. Allerdings sind dabei die besonderen Bedingungen der Schienenverkehrsunternehmen angemessen zu berücksichtigen. Wie bereits im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD herausgestellt wird, ist der Schienenverkehr besonders umweltfreundlich und energieeffizient. Die bisherigen Regelungen zu Schienenbahnen und damit den ÖPNV sollten, wie dies auch im Koalitionsvertrag festgeschrieben ist, aufrechterhalten bleiben. Sowohl für Unternehmen des schienengebundenen Nah- als auch Fernverkehrs sollten deshalb weiterhin den Ausnahmeregelungen bei der EEG-Umlage unterliegen. Insbesondere darf es zu keiner Diskriminierung des ÖPNV gegenüber dem Fernverkehr kommen.

Zu §§ 66 bis 69 Übergangsbestimmung

Im Hinblick auf die erheblichen Einschnitte ist den Investoren genügend Zeit zu geben, um sich auf die geplanten Änderungen einzustellen. Aus diesem Grunde sind die geplanten allgemeinen Übergangsfristen in §§ 66 bis 69 zu überdenken. Der Entwurf des Gesetzes legt grundsätzlich fest, dass für die Frage nach der Geltung der neuen Fassung des EEG auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen abzustellen ist. Anlagen, die bis zum

31.07.2014 in Betrieb genommen wurden, sollen hinsichtlich der Vergütungssätze noch dem geltenden Recht unterliegen.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist eine Erweiterung dieses Grundsatzes in § 66 Abs. 3 EEG n. F. vorgesehen. Dort wird für die Fortgeltung des EEG 2012 auf den Zeitpunkt der Genehmigung bzw. Zulassung von Anlagen bis zum 23.01.2014 abgestellt und auf die Inbetriebnahme dieser Anlagen bis zum 31.12.2014. Eine solche Vertrauensschutzregelung ist zu begrüßen. Sie ist für die Investitions- und Planungssicherheit von Anlagen unerlässlich, um den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien nicht auszubremsen und die Akzeptanz für solche Projekte nicht zu gefährden. Allerdings ist die in dem Entwurf vorgesehene Stichtagsregelung für die Erteilung einer Genehmigung bzw. einer Zulassung nicht ausreichend. Wichtige Investitionsentscheidungen, die u. a. die Bestellung und Anzahlung der Anlagen umfassen, fallen bereits weit vor das Vorliegen der Genehmigung. Dabei fallen bereits langwierige und kostspielige Planungsvorbereitungen an. Investoren kalkulieren bei ihren Planungen mit den derzeit gültigen Vergütungssätzen. Weitere Risiken, die im Verlauf des Genehmigungsverfahrens auftreten, können dem Investor nicht aufgebürdet werden. Deshalb muss für den Beginn der Berücksichtigung der neuen Vergütungssätze auf das laufende Genehmigungsverfahren abgestellt werden und für die weitere Umsetzung der Projekte bis hin zur Inbetriebnahme ein späterer, hinreichend und praxisnaher Zeitpunkt vorgesehen werden.

Anlagen sollten daher nach dem EEG 2012 vergütet werden, wenn die jeweiligen Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren der Anlagen vor dem 23. Januar 2014 begonnen haben. Für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen halten wir dagegen den 31. Dezember 2015 für angemessen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW April 2014

202 Verwaltungsgericht Trier zur Obergrenze für Kampfhundesteuer

Das Verwaltungsgericht Trier hat die von einer Gemeinde erhobene Steuer für die Haltung eines so genannten Kampfhundes in Höhe von 1.500 Euro pro Jahr für unzulässig erklärt. In einem Urteil vom 13.02.2014 (Az.: 2 K 637/13.TR) entschied das Gericht, dieser Betrag sei mit den Grundsätzen einer kommunalen Aufwandsteuer nicht mehr vereinbar und komme einem Haltungsverbot für derartige Hunde gleich. Für ein derartiges Verbot fehle der Gemeinde allerdings die erforderliche Regelungskompetenz.

Im Gemeindegebiet der beklagten Gemeinde gilt grundsätzlich entsprechend der Satzung eine Hundesteuer in Höhe von 60 Euro jährlich. Für einen gefährlichen Hund wird jedoch die erheblich höhere Summe von 1.500 Euro pro Jahr erhoben. Ein Halter eines Hundes der Rasse „Staffordshire-Bullterrier“ hatte gegen die entsprechende Fest-

setzung der Steuer vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht Trier gab dem Kläger Recht. Die erhobene Steuer sei ihrer Höhe nach nicht mehr zulässig, auch wenn die Erhebung einer höheren Steuer für gefährliche Hunde bzw. so genannte „Kampfhunde“ grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Allerdings sei zu beachten, dass die Hundesteuer eine kommunale Aufwandsteuer sei, die die Leitungsfähigkeit desjenigen treffen wolle, die für die Haltung eines Hundes einen finanziellen Aufwand betreiben. Dabei könne, so das Gericht, von einer im Bundesdurchschnitt liegenden jährlichen Belastung von rund 1.000 Euro pro Hund ausgegangen werden. Eine Steuerbelastung, die diesen jährlichen Aufwand für die Hundehaltung deutlich übersteige, deute jedoch darauf hin, dass es der Gemeinde nicht um das Erzielen einer Einnahme gehe. Vielmehr komme ein solcher Steuersatz einem Haltungsverbot gleich.

Az.: IV/1 933-01/0

Mitt. StGB NRW April 2014

203

KfW-Blitzbefragung kommunaler Finanzexperten

Seit Ende 2011 führt die KfW regelmäßig Kurzbefragungen kommunaler Finanzexperten aus Städten, Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Spitzenverbänden durch. Ziel ist es, ein regelmäßiges aktuelles Stimmungsbild zur kommunalen Investitionstätigkeit und Finanzierung sowie aktuellen kommunalpolitischen Themen zu gewinnen.

Die KfW hat am 06.03.2014 die Ergebnisse der Blitzbefragung Kommunen 2. Halbjahr 2013 veröffentlicht. Die zentralen Ergebnisse der Blitzbefragung lauten:

- Investitionsausgaben steigen: Für 2013 und 2014 erwarten die Kommunen leicht steigende Investitionen, auf ein Niveau wie 2008.
- Kreditnachfrage verschiebt sich kaum: Die Nachfrage nach Investitionskrediten ist nahezu unverändert. Nach dem Hoch der letzten beiden Befragungen geht die Nachfrage nach Kassenkrediten erstmals auf hohem Niveau zurück – aber nur vorläufig.
- Kreditaufnahmebedingungen sind nach wie vor gut: Insgesamt sind die Experten jedoch etwas skeptischer als im 1. Halbjahr 2013. Die Kreditlaufzeiten werden länger, jetzt auch für Kassenkredite. Dahinter steht die Erwartung mittelfristig steigender Zinsen.
- Interesse an Anleihen steigt: Anleihen sind derzeit für Kommunen noch keine echte Finanzierungsalternative, stoßen aber zunehmend auf Interesse. Bedarf an eigenem Know-how und externer Unterstützung wird voraussichtlich steigen.
- Weiter unterschiedliche Zukunftsperspektiven: Mehr Kommunen als im 1. Halbjahr sehen eine nachteilige Entwicklung der finanziellen Situation auf Sicht von sechs Monaten. Die Gesamtfinanzierungssituation bleibt aber in vielen Kommunen angespannt. Unterschiede zwischen den Kommunen nehmen weiter zu.

Die Präsentation der Befragungsergebnisse ist im Internet-Angebot der KfW verfügbar unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Economic-Research/Publicationen/KfW-Blitzbefragung-Kommunen/?kfwnl=Presse.06-03-2014.428479>.

Az.: IV/1 900-04/2

Mitt. StGB NRW April 2014

204 Verwaltungsgericht Arnsberg zu deutlicher Grundsteuer B-Erhöhung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat die Klagen verschiedener Grundstückseigentümer gegen die Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Werl abgewiesen und festgestellt, dass auch die Anhebung des Hebesatzes von 421 Prozent auf nun 800 Prozent nicht zu beanstanden ist. Es billigte den Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze aufgrund der vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht umfassten Finanz- und Steuerhoheit einen weiten Entschließungsspielraum zu.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage war die Stadt Werl verpflichtet, einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Der Rat der Stadt beschloss im Juni 2012 den Haushaltssanierungsplan und die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2013. Unter anderem wurde der Hebesatz für die Grundsteuer B von 421 Prozent auf 800 Prozent angehoben und damit annähernd verdoppelt. Etwa 40 Grundeigentümer hatten daraufhin gegen die Festsetzung der Grundsteuern in den Grundbesitzabgabenbescheiden geklagt.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg urteilte am 17.02.2014, die von einem Teil der Kläger geäußerten Bedenken gegen die formwirksame Beschlussfassung seien nicht gerechtfertigt. Zudem sei die vom Rat beschlossene Satzung auch materiell wirksam, die Stadt Werl habe ihre rechtlichen Grenzen nicht überschritten.

Das Gericht konnte weiterhin keinen Verstoß gegen das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung feststellen. Auch aus der Höhe kommunaler Steuern in der Stadt Werl und den zum Teil niedrigeren Hebesätzen in anderen Gemeinden lasse sich keine Verletzung des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit oder des allgemeinen Gleichheitssatzes feststellen. Schließlich stellte das Gericht fest, dass die durchschnittliche monatliche Gesamtbelastung in Höhe von 65 Euro keine verfassungsrechtlich unzulässige übermäßige Steuerbelastung darstelle.

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW April 2014

205 Bundesverfassungsgericht zu degressiven Zweitwohnungssteuertarifen

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 15. Januar 2014 – Az. 1 BvR 1656/09 – entschieden, dass ein degressiver Zweitwohnungssteuertarif nur bei hinreichend gewichtigen Sachgründen zulässig ist und im Übrigen wegen eines Verstoßes gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitende Gebot der Besteuerung nach der wirtschaft-

lichen Leistungsfähigkeit verfassungswidrig sei. Vereinfachungs- und Typisierungseffekte sowie Lenkungsziele durch degressive Zweitwohnungssteuertarife sind nach der BVerfG-Entscheidung hinreichend gewichtige Sachgründe für diese Ungleichbehandlung. Der Verfassungsbeschwerde gegen einen Zweitwohnungssteuerbescheid der Stadt Konstanz wurde stattgegeben und die zugrunde liegenden Satzungen für nichtig erklärt.

Im entschiedenen Fall hatte die Stadt Konstanz den Beschwerdeführer für die Jahre 2002 bis 2006 aufgrund einer Satzung zur Zweitwohnungssteuer herangezogen. Die Steuertarife orientieren sich am jährlichen Mietaufwand als steuerliche Bemessungsgrundlage und pauschalieren den Steuerbetrag durch Bildung von fünf (Zweitwohnungssteuersatzung 1989) beziehungsweise acht Mietaufwandsgruppen (Zweitwohnungssteuersatzungen 2002/2006). Die konkrete Ausgestaltung der Steuertarife führt insgesamt zu einem - in Relation zum Mietaufwand - degressiven Steuerverlauf. Zwar steigt der absolute Betrag der Zweitwohnungssteuer mit zunehmender Jahresmiete in Stufen an. Nicht nur auf den jeweiligen Stufen, sondern auch über die Stufen hinweg sinkt jedoch der sich aus dem Mietaufwand und dem zu zahlenden Steuerbetrag ergebende Steuersatz mit steigendem Mietaufwand ab.

Diese degressive Ausgestaltung der Zweitwohnungssteuertarife verstößt nach dem Beschluss des BVerfG gegen Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Mustersatzung des StGB NRW sieht wegen bestehender Unsicherheiten im Zusammenhang mit einem degressiven Steuertarif, die jetzt vom BVerfG bestätigt worden sind, einen einheitlichen Steuertarif vor.

Az.: IV/1 933-02

Mitt. StGB NRW April 2014

206 Öko-Strom aus mehr als 1,34 Millionen Anlagen

In Deutschland haben 2012 insgesamt 1.346.528 Anlagen Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt. Den zahlenmäßig größten Anteil daran hatte die Solarenergie mit 1.303.219 Anlagen, gefolgt von 22.198 Windenergieanlagen an Land und 13.099 Biomasseanlagen. Das haben neue Erhebungen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ergeben. Die erneuerbaren Energien haben nach den jetzt vorliegenden Ergebnissen einen Anteil von rund einem Viertel an der Stromerzeugung. Aus kommunaler Sicht wird im Rahmen der anstehenden Reform des EEG deshalb zu prüfen sein, wie die erneuerbaren Energien mehr Verantwortung für ein funktionierendes Gesamtsystem übernehmen können.

Die meisten EEG-fähigen Anlagen standen in Bayern (441.504), Baden-Württemberg (249.579) und Nordrhein-Westfalen (191.053). So wurden im Freistaat im Bundesvergleich bislang die meisten Photovoltaik- (433.767) und Biomasseanlagen (3.579) installiert. Die meisten Windenergieanlagen an Land (5.367) standen allerdings in Niedersachsen. Dies führte aufgrund der intensiven

Windnutzung mit höheren Volllaststunden wiederum dazu, dass Niedersachsen im Vergleich mit allen anderen Bundesländern den meisten Strom aus EEG-Anlagen erzeugt hat (21,8 Mrd. kWh). Danach folgten Bayern (19,4 Mrd. kWh) und Nordrhein-Westfalen (12,4 Mrd. kWh).

Eine ausführliche Darstellung des BDEW „Erneuerbare Energien und das EEG: Zahlen, Fakten, Grafiken (2014)“ ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Erneuerbare-Energien.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW April 2014

207 Zusätzliche Seminare für Vollziehungsbeamte

Der Bund der Vollziehungsbeamten e.V. - Landesverband Nordrhein-Westfalen – (BDVZ), der jährlich Aus- und Weiterbildungsseminare anbietet, hat wegen der großen Nachfrage zusätzliche Seminare in das Programm für 2014 eingearbeitet:

- Am 7. April findet ein weiteres Seminar zum Thema „Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde“ statt. Veranstaltungsort ist Südlohn, als Referentin steht Frau Sandra Peitz zur Verfügung.
- Zum Thema „Eigensicherung - sicher rein - erfolgreich raus, Einsatz mit Pfefferspray“ gibt es einen Zusatztermin am 10. April im Hotel Haus Patmos in Siegen mit den Einsatz- und Kommunikationstrainern der Polizei Köln.
- Ein ganz neues Thema geht der BDVZ mit dem Seminar „Automatenpfändung von Geldspielgeräten und deren Inhalt, Besonderheiten“ an. Dieses Seminar findet am 24. Juni in Südlohn statt. Als Experten stehen die Herren Gerrit Günter (FA für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung, Bochum) und Christian Reichenberg (Stadtkasse Dortmund) sowie Rüdiger Schenk (Behördenbeauftragter der Firma ADP-Gauselmann) zur Verfügung. Die Möglichkeiten der Geldentnahme aus Geldspielgeräten unter gleichzeitiger Auslesung und Bewertung der gespeicherten Gelddaten werden ausführlich erläutert und in Praxisausführungen nachvollzogen.

Nähere Einzelheiten und das Anmeldeformular sind auf den Internet-Seiten des BDVZ abrufbar unter www.bdvz-nrw.de. Anmeldungen und weitere Auskünfte zu allen Seminaren des Landesverbandes erhalten Sie auch von Vorstandsmitglied Andreas Gelhard (Stadtkasse Herford, Tel. 05221 - 189 680, Fax 05221 - 189 688).

Az.: IV/1 952-00 Mitt. StGB NRW April 2014

208 Abrechnung der Einheitslasten für 2012

Mit Schnellbrief Nr. 171 v. 04.10.2013 wurde den StGB NRW-Mitgliedsgemeinden die Proberechnungen des Landes zu den Wirkungen des Einheitslasten-Abrechnungsgesetzes für das Jahr 2012 übermittelt. Die Abrechnung

der Einheitslasten wird – wie gehabt – zwei Jahre später, d. h. im Jahr 2014 erfolgen. Aus dem Finanzministerium wurde jetzt mitgeteilt dass die Abrechnung der Einheitslasten für das Jahr 2012 und deren Zahlung für den 28.03.2014 zusammen mit der GFG-Zahlung geplant ist.

Az.: IV/1 902-04/2 Mitt. StGB NRW April 2014

209 OLG Düsseldorf zu Preisen und öffentlich-rechtlichen Gebühren

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) hat die Beschwerde der Berliner Wasserbetriebe (BWB) gegen eine Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamtes (BKartA) wegen missbräuchlich überhöhter Wasserpreise am 24. Februar 2014 zurückgewiesen. Damit hat das Gericht die Rechtsauffassung des BKartA bestätigt, dass es für die Anwendbarkeit des Kartellrechts maßgeblich auf die (objektiv) gewählte privatrechtliche Handlungsform ankommt, selbst wenn das kommunale Unternehmen als öffentlich-rechtliche Rechtsform ausgestaltet ist.

Das Bundeskartellamt hatte gegenüber den Berliner Wasserbetrieben, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, im Juni 2012 eine Preissenkungsverfügung erlassen. Das BKartA beanstandete hierin die aus kartellrechtlicher Sicht missbräuchlich überhöhten Wasserpreise und verpflichtete die BWB, die Wasserpreise um etwa 18 % zu senken. Die BWB begründete ihre hiergegen gerichtete Beschwerde vor dem OLG Düsseldorf unter anderem mit einer fehlenden Zuständigkeit des BKartA mangels Anwendbarkeit des Kartellrechts auf öffentlich-rechtliche Gebühren (vgl. § 130 Abs. 1 Satz 2 GWB).

Dieser Auffassung hat das OLG nun eine Absage erteilt. Die BWB habe mit „Preisen“ privatrechtliche Entgelte und keine öffentlich-rechtlichen Gebühren in Rechnung gestellt. An der Wahl dieser privatrechtlichen Handlungsform müsse sich die BWB auch festhalten lassen.

Die Entscheidung des OLG macht deutlich, dass allein die öffentlich-rechtliche Rechtsform des Wasserversorgers - vorliegend eine Anstalt des öffentlichen Rechts - noch nichts über dessen gewählte Handlungsform bei der Entgelterhebung aussagt. Bei Betrieben in öffentlicher-rechtlicher Rechtsform kann diese wahlweise als öffentlich-rechtliche Gebührenerhebung oder privatrechtliche Preissetzung ausgestaltet sein. Im letzteren Fall unterliegt die Preisgestaltung in vollem Umfang der kartellrechtlichen Prüfungscompetenz des BKartA.

Damit kann nur eine „echte“ Rekommunalisierung der Wassersparte vor dem Zugriff des Kartellamts bewahren. Eine Umdeutung von tatsächlich in Rechnung gestellten Preisen in öffentlich-rechtliche Gebühren nur aufgrund der Wahl der öffentlich-rechtlichen Rechtsform scheidet nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf gerade aus.

Az.: II/3 815-00 Mitt. StGB NRW April 2014

Schule, Kultur und Sport

210 **Pressemitteilung: Angebot des Landes reicht nicht weit genug**

Heute hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen bei seiner Sitzung in Düsseldorf folgenden Beschluss gefasst:

- Das Präsidium stellt fest, dass auch das Angebot des Landes vom 20.02.2014 deutlich hinter dem zurück bleibt, was aus kommunaler Sicht Mindestinhalt einer einvernehmlichen Verständigung zwischen Land und Kommunen sein müsste. Dies betrifft sowohl die einseitige Verlagerung des Prognoserisikos bei den laufenden sächlichen und den Investitionskosten auf die Kommunen als auch die unzureichende Berücksichtigung der Kosten für Integrationshelfer. Unabdingbar ist insbesondere eine zeitnahe Evaluation der entstehenden Kosten im Verbund mit einer rückwirkenden Nachjustierung der Pauschalen.
- Vor diesem Hintergrund beauftragt das Präsidium die StGB NRW-Geschäftsstelle mit der Fortführung der Vorbereitungen einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz.
- Sollte die Landesseite in der Zukunft eine Regelung anbieten, welche die genannten Bedenken zufriedenstellend ausräumt, wird über die Notwendigkeit der Einlegung oder der Aufrechterhaltung einer Klage erneut entschieden.

Az.: IV Mitt. StGB NRW April 2014

211 **Pressemitteilung: Angebot des Landes zu Inklusion unabhängig prüfen**

Zu der vom Oberbürgermeister der Stadt Dortmund verkündeten „Einigung“ des Städtetages NRW mit dem Land im Streit um die Finanzierung der Inklusion erklärten die Hauptgeschäftsführer von Landkreistag NRW (LKT NRW), Dr. Martin Klein, sowie von Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW), Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf: „Wir bleiben dabei, dass wir das Angebot des Landes gründlich dahingehend prüfen, ob das in der Landesverfassung enthaltene Konnexitätsprinzip hinreichend Beachtung gefunden hat. Wir tun dies in dem Bewusstsein, dass Inklusion in den Schulen eine Qualität braucht, die ohne eine angemessene Finanzierung durch das Land nicht erreichbar sein wird.“

Es sei gegenüber den betroffenen Kindern und deren Eltern nicht vertretbar, wenn ihre individuelle Förderung an den allgemeinen Schulen hinter den Standards der Förderschulen zurückbliebe und die Inklusion und deren Qualität von der Haushaltssituation der jeweiligen Kommunen abhängig gemacht werde.

„Deshalb muss es für die Kommunen eine faire Erstattung der Mehrkosten für Integrationshelfer geben, die infolge der Rechtsetzung des Landes erheblich ansteigen werden. Sofern das Angebot des Landes diesem Anspruch nicht

gerecht wird, ist damit zu rechnen, dass unsere Gremien dieses Angebot ablehnen. Die Folge davon wird die Empfehlung an die Mitglieder sein, umgehend die zwischenzeitlich vorsorglich vorbereiteten Verfassungsbeschwerden einzulegen“, so Klein und Schneider.

Az.: IV Mitt. StGB NRW April 2014

212 **Entsäuerung von Archivgut**

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum weist darauf hin, dass im Rahmen der Landesinitiative Substanzerhalt ab März 2014 wieder fest formierte Bestände von säuregeschädigtem Archivgut entsäuert werden können. Hierzu können nichtstaatliche Archive ab sofort einen Antrag auf Bezuschussung in Höhe von 70 % stellen. Das Antragsformular ist unter <https://formulare.lvr.de/lip/lvrdb/action/invoke.do?id=983002i> abrufbar. Weitere Informationen finden sich für Archive im Bereich des LVR unter http://www.afz.lvr.de/de/bestandserhaltung_2/landesinitiative_substanzerhalt/landesinitiative_substanzerhalt_1.html.

Während diese Informationen für die Archive im Rheinland gelten, finden sich weitere Informationen für Archive im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter:

http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Archivamt/Bestandserhaltung/Projekt_Substanzerhalt.

Az.: IV/2 480 Mitt. StGB NRW April 2014

213 **Web 2.0 in der archivischen Anwendung**

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum bietet am 5. Mai 2014 ein Seminar mit dem Titel „Kooperative Erschließung von Visitationsprotokollen. Web 2.0 in der archivischen Anwendung“ an. Dabei sollen arbeitsteilige Web 2.0 Verfahren in der archivischen Erschließung in den Blick genommen werden. Das Seminar wird in deutsch-niederländischer Kooperation durchgeführt. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 40 Euro. Weitere Informationen und eine Anmeldeöglichkeit finden sich unter http://www.afz.lvr.de/de/fortbildungen_tagungen/veranstaltungsprogramm/veranstaltungsprogramm_1.html.

Az.: IV/2 483 Mitt. StGB NRW April 2014

214 **Fachforum Kultur und Vermarktung NRW 2014**

Der Verein Nordrhein-Westfalen Kulturförderung e.V. veranstaltet mit Unterstützung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW am 03. April 2014 in Neuss eine Konferenz zum Thema Kulturvermarktung. Die Teilnahme ist kostenpflichtig (bei Teilnahme an einer Befragung 69,- €, sonst 89,- €). Weitere Informationen und Anmeldeöglichkeit finden sich unter <http://www.nrw-kulturforderung.de/aktuelle-projekte/fachforum-kultur-vermarktung>.

Az.: IV/2 428 Mitt. StGB NRW April 2014

Die Medienberatung NRW lädt für den 18. März 2014 (10.00 bis 16.00 Uhr) zu einer Schulträgetagung für Schulträgervertreterinnen und -vertreter und Medienberaterinnen und -berater ein. Die Veranstaltung findet im Zentrum für Medien und Bildung, Berta-von-Suttner-Platz 1, 40227 Düsseldorf statt. Die Veranstaltung wird sich mit schulischer IT-Infrastruktur beschäftigen und hierbei einen besonderen Fokus auf das Projekt LOGINEO (Bereitstellung einer sicheren Basis-Infrastruktur) und „Bring Your Own Device“ legen. Die Teilnahme ist kostenlos, Anmeldeschluss ist der 10. März 2014. Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden sich im Internet unter:

http://www.kt-termin.nrw.de/app/kteam/Event/event_MBBR.asp?P=event&ENr=14026&KNr=0

Az.: IV/2 240-10/3

Mitt. StGB NRW April 2014

Datenverarbeitung und Internet

216 **Versand von Ausweisbildern per De-Mail**

Die Mentana-Claimsoft, eine Tochtergesellschaft der Francotyp-Postalia Holding AG, hat die technischen Voraussetzungen geschaffen, Passbilder in Zukunft elektronisch an Ausweisbehörden zu senden. Anfang März 2014 startete das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in den Städten Köln und Göttingen den Pilotbetrieb für die Bildübermittlung per De-Mail. Dazu wird der De-Mail-Kanal der Mentana-Claimsoft über den De-Mail Web Service Connector genutzt.

Die elektronische Bildübermittlung vereinfacht die Beantragung eines Personalausweises oder Reisepasses. Zukünftig können Fotostudios das hierfür benötigte Lichtbild per De-Mail an die zuständige Behörde senden. Das Bild des oder der Antragsstellenden wird elektronisch verschlüsselt und signiert von einem Dritten in das digitale Antragsverfahren eingebracht. Es ist dann nicht mehr nötig, Fotos, die bereits digital vorliegen, in zwei Arbeitsgängen erst auszudrucken und dann wieder einzuscannen.

Az.: I/3 086-03

Mitt. StGB NRW April 2014

Jugend, Soziales und Gesundheit

217

Pressemitteilung: KiBiz-Reform geht in die richtige Richtung

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Reform des Kinderbildungsgesetzes in der Stufe II. Dadurch sollen Kindertageseinrichtungen zusätzlich 100 Mio. Euro jährlich vom Land für ihre Arbeit erhalten. „Geld, das für Bildung und Förderung unserer Jüngsten verwendet wird, ist gut investiertes Geld“, erklärte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, heute auf der Sitzung des Gremiums in Düsseldorf.

Zu begrüßen sei auch die grundlegende Überarbeitung der Sprachförderung in Tageseinrichtungen. Denn die punktuelle Feststellung des Sprachvermögens der Kinder habe in der Praxis zu erheblichen Problemen geführt. Konsequenterweise werde sie nun durch kontinuierliche Beobachtung ersetzt. „Wir gehen davon aus, dass die Tageseinrichtungen dies ohne zusätzlichen personellen Aufwand realisieren können“, machte Schäfer deutlich.

Für neue Anträge auf einen Betreuungsplatz soll eine Frist von sechs Monaten bis zur Bereitstellung eingeführt werden. Dies ermöglicht sowohl den Eltern als auch den kommunalen Jugendämtern Planungssicherheit. „Damit kommt das Land einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach“, betonte Schäfer. Dies schaffe für die Eltern wie auch für die Jugendämter, die den Rechtsanspruch auf einen U3-Platz einzulösen haben, die notwendige Klarheit.

Schäfer mahnte bei einigen Punkten des Reformentwurfs Nachbesserungen an. Etwa bei der Pflicht zur Bereitstellung eines Mittagessens: Kommunen seien nicht in der Lage, auch für Kinder mit geringem Betreuungsumfang von 25 Stunden pro Woche stets die Teilnahme am Mittagessen zu ermöglichen, wenn Eltern dies wünschen. „Dies können die Träger der Einrichtungen aus personellen und organisatorischen Gründen nicht leisten“, warnte Schäfer.

Auch der vorgesehene interkommunale Belastungsausgleich nach § 21 d Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs sei verfehlt. Solche Fragen müssten im kommunalen Finanzausgleich geregelt werden, legte Schäfer dar.

Die KiBiz-Reform sehe zudem eine Beitragsbefreiung oder Beitragssenkung für Geschwisterkinder vor, wenn das ältere Geschwisterkind sich im Vorschulkindergartenjahr befindet, für welches das Land die Kosten übernehme. Damit würden die Kommunen, die vor Ort eine andere Regelung getroffen haben, gezwungen, eine problematische sozialpolitische Entscheidung des Landes mit eigenem Geld zu unterstützen. „Daher ist dieser Ansatz abzulehnen - aus finanziellen wie administrativen Gründen“, machte Schäfer deutlich.

Az.: III

Mitt. StGB NRW April 2014

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat angesichts der anhaltenden Diskussion um Wartezeiten auf Facharzttermine mitgeteilt, dass sie Patienten den Zugang zu klinischen Fachärzten gerne erleichtern würde. Die Krankenhäuser könnten einen merklichen Beitrag zur Verbesserung der ambulanten fachärztlichen Versorgungslage leisten, wenn man sie nur ließe, betonte DKG Hauptgeschäftsführer Georg Baum. Ein zentraler Schlüssel zur Entlastung der Facharztpraxen liege seiner Ansicht nach in der offensiven Umsetzung der heute schon im Gesetz vorgesehenen ambulanten spezialärztlichen Versorgung nach § 116 SGB V.

Allerdings würden ambulante Behandlungsmöglichkeiten für gesetzlich versicherte Krebs-, Rheuma- und Herzpatienten sowie Patienten mit speziellen Krankheiten in Ambulanzen der Krankenhäuser seit zwei Jahren durch ein Zulassungsmoratorium blockiert, so Baum. Bislang sei lediglich die Tuberkulose als ambulante Behandlungsmöglichkeit im neuen System freigegeben worden.

Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen würden – gestützt auf die restriktiven gesetzlichen Vorgaben – versuchen, das zulässige ambulante Behandlungsspektrum der Krankenhäuser möglichst eng zu halten – zulasten der Behandlungsmöglichkeiten der gesetzlich versicherten Patienten in den Kliniken. (Quelle: DKG aktuell Januar/Februar 2014)

Az.: III/2 580

Mitt. StGB NRW April 2014

Mit dem Deutschen Alterspreis 2014 zeichnet die Robert Bosch Stiftung auch in diesem Jahr die besten Ideen im und für das Alter aus. Der Deutsche Alterspreis ist mit insgesamt 120.000 Euro dotiert und steht unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Manuela Schwesig. Gesucht werden Initiativen oder Personen, die kreativ und engagiert die Chancen des demographischen Wandels aufzeigen. Sie sollen mit Originalität überraschen und das Potential haben, neue Trends zu setzen. Es können Initiativen sein, die mit überholten Stereotypen und Klischees über das Alter brechen, die Altersgrenzen auflösen, die die besondere Qualität des Alters und Alterns aufzeigen, die ein langes und aktives Leben ermöglichen oder die den wertvollen Beitrag Älterer für die Gesellschaft sichtbar machen. Speziell Städte und Gemeinden sind aufgerufen, sich an der Ausschreibung mit ihren vielfältigen Projekten zu beteiligen.

Mit dem Deutschen Alterspreis 2014 zeichnet die Robert Bosch Stiftung die besten Ideen im und für das Alter aus. Bis zum 15. April 2014 ist die Bewerbung um den Deutschen Alterspreis 2014 ausschließlich über das nachfol-

gende Bewerberportal möglich: www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/8325.asp.

Es sind Bewerbungen aus allen gesellschaftlichen Bereichen willkommen, die die Attraktivität der Lebensphase Alter sichtbar machen: aus der Zivilgesellschaft, aus Forschung und Wissenschaft, aus Unternehmen, aus den Medien, aus Kunst und Kultur etc. Bewerben können sich Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Institutionen oder Unternehmen. Es werden nur Bewerbungen angenommen, die entweder schon realisiert sind oder sich bereits in der Umsetzungsphase befinden. Bewerbungen von geplanten Vorhaben werden nicht angenommen.

Die Stiftung wird im Auswahlverfahren durch eine hochkarätige Jury unterstützt. Nach einer Vorauswahl ist ein Besuch der vielversprechendsten Bewerber vorgesehen. Anschließend werden Nominierungen ausgesprochen. Alle Nominierten sind zur Preisverleihung, die am 18. November 2014 in Berlin stattfinden wird, eingeladen. Die Preisträger werden auf der Preisverleihung verkündet. Die Stiftung behält sich die Aufteilung der Preisgelder vor. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Robert Bosch Stiftung vergibt den Deutschen Alterspreis aus Mitteln der Otto und Edith Mühlischlegel Stiftung. Dem Stifter Otto Mühlischlegel (1898 - 1995), einem Unternehmer aus dem Schwarzwald, war es ein Anliegen, sich für ein selbstbestimmtes Leben im Alter einzusetzen. (Quelle: DStGB Aktuell vom 07.03.2014)

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW April 2014

Aufgrund einer Statistikrevision hat die Bundesagentur für Arbeit festgestellt, dass weniger Arbeitnehmer als bisher angegeben trotz Vollzeitbeschäftigung auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen sind. Deren Zahl ist von Juni 2011 bis Juni 2013 um 113.000 auf 218.000 gesunken. Dies ist ein Rückgang um 31 %. Von den Aufstockern waren knapp 50.000 Alleinstehende. Der Rest hatte deshalb Anspruch auf ergänzende Hartz-IV-Leistungen, weil sie mit ihrem Lohn nicht die sozialrechtlichen Bedarfssätze für Familien erreichen. Die Aktualisierung der Zahlen führt zu einer neuen Diskussion über die Mindestlöhne.

Der Mindestlohn von 8,50 Euro war gerade mit Blick auf die hohe Zahl der sozialversicherungs-pflichtigen Vollbeschäftigten im Hartz-IV-Bezug begründet worden. Die tatsächliche Zahl derer, auf die es zutrifft, ist nun aber um rund 30 % kleiner als unterstellt. Nach Angaben der Arbeitgeberseite müsste ein verheirateter Alleinverdienender mit zwei Kindern in Berlin einen Stundenlohn von mehr als 14 Euro erreichen, um keinen ergänzenden Anspruch auf Hartz-IV-Leistungen zu haben. Das Bundesarbeitsministerium hat allerdings verlauten lassen, an den Mindestlohnplänen festzuhalten. (Quelle: DStGB Aktuell vom 07.02.2014)

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW April 2014

221 **Pressemitteilung: Medizinische Versorgung im ländlichen Raum sichern**

In ländlichen Regionen wird eine gute ambulante medizinische Versorgung zunehmend schwieriger. Dies betrifft besonders praktische Ärzte und Ärztinnen. Daher fordert der Städte- und Gemeindebund NRW Verbesserungen bei der Ausbildung der Allgemeinmediziner und -medizinerinnen und eine Optimierung der Bedarfsplanung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen. „Es ist nicht als akzeptabel, dass nach Mitteilung des NRW-Gesundheitsministeriums die hausärztliche Versorgung in 69 Kommunen unmittelbar und in 48 Kommunen auf mittlere Sicht gefährdet ist“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf.

Gerade bei der Ärzteversorgung handele es sich um einen wesentlichen Standortfaktor für die Städte und Gemeinden. Problematisch sei, dass die Kommunen für die Ärzteversorgung nicht zuständig seien. Verantwortlich sind vielmehr Bund und Länder für den Rechtsrahmen sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen für die Umsetzung. „Weder die Maßnahmen des Bundes noch das Förderprogramm des Landes NRW, mit dem Ärzte und Ärztinnen eine Starthilfe von 50.000 Euro für eine Arztpraxis erhalten können, konnten bislang den Ärztemangel beheben“, machte Schneider deutlich.

Auch werde eine bedarfsgerechte ärztliche Versorgung durch mehrere Entwicklungen erschwert. Zum einen nehme durch den demografischen Wandel die Alterung der Bevölkerung zu. Dadurch steige der Bedarf nach hausärztlicher Versorgung trotz schrumpfender Bevölkerung. Darüber hinaus haben Hausärzte und -ärztinnen mit über 50 Jahren ein vergleichsweise hohes Durchschnittsalter. Daher werden mittel- und langfristig zahlreiche Hausarztstandorte vakant.

Ein Problem - so Schneider - sei das Fehlen wirksamer Steuerungsinstrumente, damit sich Ärztinnen und Ärzte dort niederlassen, wo sie gebraucht werden. Wohl hätten die Kassenärztlichen Vereinigungen mit der neuen Bedarfsplanungsrichtlinie ein Instrument an der Hand, mit dem effektiver als bislang geplant werden könne. „Aus Sicht des ländlichen Raums kommt es über die Bedarfsplanungsrichtlinie aber nicht zu einer auf die einzelne Kommune zugeschnittenen Versorgung mit Ärzten und Ärztinnen“, legte Schneider dar. Hierfür seien die Planungsgebiete immer noch zu groß.

Schon länger sei bekannt, dass mangels Ausbildungskapazitäten zu wenig Allgemeinmediziner/innen die Hochschulen durchlaufen. „Es müssen deutlich mehr Allgemeinmediziner/innen als bisher ausgebildet werden“, forderte Schneider. Hierfür müssten an den Universitäten zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden. Im Übrigen sei es nicht akzeptabel, dass an zahlreichen medizinischen Fakultäten der Fachbereich Allgemeinmedizin überhaupt nicht angeboten wird. „Hier sind Bund und Land NRW gemeinsam gefordert“, betonte Schneider. Darüber hinaus müssten Rahmenbedingungen geschaffen werden,

dass für engagierte Allgemeinmediziner/innen der Hausarztberuf wieder attraktiv wird.

Daneben müsse auch eine ausreichende Versorgung mit Fachärzten und -ärztinnen im ländlichen Raum sichergestellt werden. „In von Versorgungsengpässen bedrohten Städten und Gemeinden sollte eine bereits existierende Kooperation zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern für die fachärztliche Versorgung weiter ausgebaut werden“, forderte Schneider.

Az.: III

Mitt. StGB NRW April 2014

222 **Bundesprogramm Lokale Allianzen für Demenz**

Bis zum 30. April 2014 läuft die Bewerbungsfrist für lokale Bündnisse zur Unterstützung von Menschen mit Demenz für ein Förderprogramm beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Mit bis zu 10.000 Euro werden Ideen zum Aufbau oder zur Weiterentwicklung einer lokalen Allianz für die Dauer von zwei Jahren gefördert. Flankierend zur Allianz für Menschen mit Demenz fördert damit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bundesweit den Aufbau kommunaler Netzwerke und den nachhaltigen Austausch zwischen den einzelnen regionalen Akteuren.

Bis Ende 2016 soll sich die Zahl von bislang 143 unterstützten lokalen Allianzen wie zum Beispiel Mehrgenerationenhäuser, Vereine, Organisationen, Kirchengemeinden, Ärzte, kulturelle Einrichtungen und Kommunen auf insgesamt bis zu 500 Standorte erhöhen. Bis zum 30.04.2014 eingehende Bewerbungen werden nach Auswahl und Beteiligung der Bundesländer für die Förderung ab 01.09.2014 berücksichtigt. Das Projekt sollte daher nicht vor dem 01.09.2014 starten. Strukturhinweise zum Projekt:

Förderbeginn: 01.09.2014

Förderende: 31.08.2016

Maximale Fördersumme: 10.000,00 Euro

Diese wird wie folgt bereitgestellt:

Im Haushaltsjahr 2014 bis zu 1.667,00 Euro

Im Haushaltsjahr 2015 bis zu 5.000,00 Euro

Im Haushaltsjahr 2016 bis zu 3.333,00 Euro

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung; die Mittel werden gemäß den ANBest-P/ ANBest-Gk bereitgestellt. Gefördert wird auf Grundlage des Bundesaltentplanes. Berichtspflichten bei der Förderung nach den ANBest-P:

- Erster Zwischennachweis bis zum 30. April 2015
- Zweiter Zwischennachweis bis zum 30. April 2016
- Verwendungsnachweis zum 28. Februar 2017 zum Stand der Umsetzung des Vorhabens und zum Einsatz der finanziellen Mittel

Die Berichtspflichten bei einer Förderung nach den ANBest-Gk weichen entsprechend der dortigen Vorgaben ab.

Die am Programm Teilnehmenden erklären sich bereit, bei der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken und als Mentoren zur Verfügung zu stehen. Sie erhalten dabei Unterstützung von der oben genannten Bewilligungsbehörde.

Weitere Bewerbungswellen mit entsprechender Bewerbungsmöglichkeit sind für 2015 und 2016 vorgesehen. Für alle Maßnahmen beträgt die Laufzeit jeweils 24 Monate bei einer Gesamtfördersumme von 10.000,00 Euro je Maßnahme. Zuwendungsfähige Ausgaben, insbesondere:

1. Personalkosten
 - 1.1 Aushilfskräfte (Kosten für neu angestelltes Personal, zeitlich befristet und projektbezogen eingesetzt auf Basis einer 450,00 Euro-Beschäftigung, sog. „Minijob“)
 - 1.2 Honorarkräfte für Einzelmaßnahmen
2. Sachkosten
 - 2.1 Ausgaben für Arbeitsmaterialien (Verbrauchsmaterial; z. B. Papier, Schreibutensilien wie Kugelschreiber und Textmarker, Radiergummi, Druckerpatrone)
 - 2.2 Ausgaben für Kommunikation (Gebühren für Internet, E-Mail, Post, Telefon; bei Flatrate z. B. 5 % der Flatrate-Gebühren)
 - 2.3 Anschaffungen Gegenstände, deren Anschaffungskosten 410,00 Euro nicht übersteigen, sind zuwendungsfähig. Die angeschafften Gegenstände müssen der Vernetzungsarbeit dienlich sein und im angemessenen Verhältnis zu der Fördersumme stehen. Die Beschaffung von Fachliteratur ist nur eingeschränkt zuwendungsfähig und vorab mit dem Fachbereich im BAFzA abzuklären.
3. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit nach erfolgter Freigabe durch BMFSFJ oder BAFzA (z. B. Flyer, Broschüren, Internettex-te)
4. Ausgaben für Anerkennungskultur Ehrenamt einschließlich Aufwandsentschädigung
5. Arbeitssitzungen, Informationsveranstaltungen, Workshop und Schulungen

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben, insbesondere:

1. Raum-/Mietnebenkosten
2. Anschaffungen, d. h. Gegenstände, deren Anschaffungskosten 410,00 Euro übersteigen
3. Personalausgaben für hauptamtlich Beschäftigte (auch nicht im Wege der „Aufstockung“)
4. Maßnahmen, die bereits aus Bundes- bzw. EU-Mitteln gefördert werden
5. Kalkulatorische Kosten (Kosten, denen weder Verträge noch Rechnungen zugrunde liegen)
6. Ausgaben für verbandsinterne Arbeit wie Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
7. Seminare

Die Grundlagen für die Bewertung eingereicherter Konzepte sowie alle weiteren Unterlagen und sonstigen Details zur Bewerbung können auf der Internetseite www.lokale-allianzen.de abgerufen werden. Für Fragen steht das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten (BAFzA) unter der Telefonnummer 0221 3673-0, E-Mail: kontakt-la@bafza.bund.de zur Verfügung. (Quelle: DStGB Aktuell vom 21. Februar 2014)

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW April 2014

223 Deutscher Bürgerpreis 2014 ausgelobt

Unter dem Motto „Vielfalt fördern - Gemeinschaft leben!“ werden freiwillig engagierte Personen, Projekte und Unternehmer gesucht, die mit ihrem freiwilligen Engagement den Gemeinschaftssinn stärken und das Miteinander verbessern. Deutschlands größter bundesweiter Ehrenamtspreis lobt dafür Preisgelder im Wert von insgesamt rund 400 000 Euro aus. Bewerben kann sich jeder, dessen bürgerschaftliches Engagement Integration und Inklusion, Toleranz und Akzeptanz fördert und Menschen verbindet.

In den Kategorien U21, Alltagshelden und Engagierte Unternehmer können sich Engagierte selbst bewerben oder von anderen vorgeschlagen werden. Für die Kategorie Lebenswerk ist ein Vorschlag durch Dritte erforderlich. Der Deutsche Bürgerpreis ist Deutschlands größter bundesweiter Ehrenamtspreis. Partner der Initiative sind der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, engagierte Bundestagsabgeordnete und die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ruft alle Kommunen dazu auf, die Arbeit der Initiative zu unterstützen und daran mitwirken, bürgerschaftliches Engagement in Deutschland weiter zu stärken. Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2014.

Deutschlands größter Ehrenamtspreis startet wieder durch: 2014 steht ganz im Zeichen von Teilhabe und Toleranz. Unter dem Motto „Vielfalt fördern – Gemeinschaft leben!“ würdigt der Deutsche Bürgerpreis Personen, Projekte und Unternehmer, die mit ihrem freiwilligen Engagement den Gemeinschaftssinn stärken und das Miteinander verbessern.

Ob unterschiedliche Nationalitäten, Kulturen und Religionen im Spiel sind, ob es um Alter, Krankheit, Behinderung, soziale Schwäche oder verschiedene sexuelle Identitäten geht: Bürgerschaftliches Engagement erweckt diese Vielfalt unserer Gesellschaft zum Leben. Es verbindet Menschen, fördert den Austausch und macht unsere Welt bunter und nachhaltiger. Die Initiative „für mich. für uns. für alle.“ möchte mit dem Deutschen Bürgerpreis 2014 jene Engagierten würdigen, die sich aktiv für Integration und Inklusion, für Toleranz und Akzeptanz vor Ort einsetzen.

Die Bewerbungsunterlagen finden Interessierte im Internet unter www.deutscher-buergerpreis.de. Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2014. Die Gewinner des Deutschen Bürgerpreises werden im Rahmen einer feierlichen Preis-

verleihung Ende des Jahres in Berlin gewürdigt. Die beteiligten Sparkassen und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband stellen bundesweit Geld- und Sachpreise in Höhe von mehr als 400 000 Euro zur Unterstützung der Projekte zur Verfügung.

Fünf Kategorien

Der Deutsche Bürgerpreis wird in fünf Kategorien verliehen. Bewerber bis 21 Jahre stehen in der Kategorie U21 im Fokus. Die Kategorie Alltagshelden richtet sich an vorbildlich engagierte Personen und Projekte unabhängig ihres Alters. Inhaber von Unternehmen, die persönlich Verantwortung für die Gemeinschaft übernehmen, können sich in der Kategorie Engagierte Unternehmer bewerben. Der Preis in der Kategorie Lebenswerk wird für mindestens 25 Jahre bürgerschaftliches Engagement verliehen. Darüber hinaus wird mit dem „Video Award“ ein Online-Publikumspreis ausgelobt.

Alle Kommunen sind aufgerufen die Arbeit der Initiative „für mich. für uns. für alle.“ zu unterstützen und daran mitwirken, bürgerschaftliches Engagement in Deutschland weiter zu stärken. Die Wettbewerbsmaterialien können dazu genutzt werden, um in der Region auf den Deutschen Bürgerpreis aufmerksam zu machen oder bekannte engagierte Bürger und bürgerschaftliche Projekte für die Auszeichnung vorzuschlagen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, wenn sich Kommunen aktiv an der Initiative beteiligen, zum Beispiel als Partner einer lokalen Initiative. Genaue Informationen zur Initiative „für mich. für uns. für alle.“ sowie die Bewerbungsunterlagen für den Deutschen Bürgerpreis 2013 können beim Projektbüro Deutscher Bürgerpreis, Tel.: 030.44 03 87-64, E-Mail: info@deutscher-buergerpreis.de oder im Internet auf www.deutscher-buergerpreis.de abgerufen werden. (Quelle: DStGB Aktuell vom 21. Februar 2014)

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW April 2014

Wirtschaft und Verkehr

224

Fahrradmonitor 2013

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Ergebnisse des Fahrradmonitor 2013 mit dem adfc vorgestellt. Er ist das Ergebnis einer repräsentativen Online-Umfrage, die bereits zum dritten Mal nach 2009 und 2011 durchgeführt wurde. 82 Prozent der Bürger wünschen, dass sich die Kommunalpolitik stärker mit dem Thema Radverkehr auseinandersetzt.

Besonders der Bau bzw. Ausbau von Radwegen und Abstellanlagen wird als Bedarf angemeldet. Auch die Sicherheit ist ein Thema. Nur jeder zweite Radler fühlt sich wirklich sicher im Straßenverkehr. 13 Prozent aller Verkehrsteilnehmer sehen von einer Nutzung des Fahrrades ab, weil es ihnen zu gefährlich ist. Der wesentliche Grund

dafür ist der Autoverkehr. Die Ergebnisse des Fahrradmonitors können von der Internetseite des DStGB www.dstgb.de unter „Schwerpunkte“ / „Kommunalradkongress“ / Rubrik „Neuigkeiten rund ums Rad“ heruntergeladen werden.

Der DStGB veranstaltet am 3. Juli 2014 in Siegburg zusammen mit seinen Kooperationspartnern den 1. Deutschen Kommunalradkongress, der sich an die politischen Entscheider in den Kommunen richtet. In drei Fachforen werden konkrete Beispiele und Möglichkeiten der Radverkehrsförderung in den Kommunen vorgestellt. Wir laden Bürgermeister, kommunale Wahlbeamte und politische Entscheider in den Räten ein, am Kommunalradkongress teilzunehmen. Nähere Informationen finden Sie hier: www.dstgb.de/dstgb/Home/Schwerpunkte/Kommunalradkongress/

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW April 2014

225

Deutscher Tourismuspreis 2014

Der Deutsche Tourismusverband ist wieder auf der Suche nach Produkten, Serviceangeboten, Events, kreativen Marketingstrategien und zukunftsweisenden Finanzierungskonzepten im Deutschlandtourismus. Die besten Einreichungen werden mit dem Deutschen Tourismuspreis prämiert.

Was 2005 als Wettbewerb für Tourismusdestinationen begann, hat sich zu einem Preis für die gesamte inländische Tourismusbranche entwickelt. Eine Jury aus Tourismusexperten und Fachjournalisten begutachtet die eingereichten Wettbewerbsbeiträge. Wichtigstes Bewertungskriterium ist der Innovationsgrad. Außerdem gibt es Punkte für Qualität, Kundenorientierung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit. Bewerbungsschluss ist der 13. Juni 2014. Alle Informationen zu den Wettbewerbsbedingungen, den Kriterien und dem Ablauf finden sich im Internet unter www.deutschertourismuspreis.de.

Az.: III/1 470-30

Mitt. StGB NRW April 2014

226

Tag der Verkehrssicherheit 2014

Seit 2005 ruft der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) jedes Jahr am dritten Samstag im Juni im Rahmen des Tages der Verkehrssicherheit alle Mitglieder, Organisationen, Institutionen, Städte und Gemeinden, Unternehmen, soziale Einrichtungen und alle weiteren Interessierten dazu auf, den Menschen Veranstaltungen und Aktionen zum Thema Verkehrssicherheit zu präsentieren. Das Herzstück des Tages bilden die großen Publikumstage auf zentralen Plätzen in großen und kleinen Städten und Gemeinden, die unter dem Motto „Gemeinsam für mehr Sicherheit“ stattfinden, dennoch sind es gerade auch kleinere Aktionen, die dem Tag der Verkehrssicherheit sein vielfältiges Gesicht geben.

Der Tag der Verkehrssicherheit findet am Samstag, 21. Juni 2014 statt. Der DVR bietet seine Unterstützung für Planungen an. Auf der Online-Plattform „Tag-der-

Verkehrssicherheit(dot)de“ sind aktuelle Informationen, Checklisten und Logos sowie viele Anregungen und Ideen aus den bebilderten Dokumentationen der vergangenen Jahre zu finden.

Az.: III/1 151-40

Mitt. StGB NRW April 2014

227 ADAC-Kommunalwettbewerb zu nachhaltiger Mobilität

Der 17. Kommunalwettbewerb für Städte und Gemeinden, dessen Veranstalter ADAC, DStGB, DST, DIHK und Deutscher Verkehrssicherheitsrat sind, ist gestartet und läuft bis zum 30. Juni 2014. Der Wettbewerb steht unter dem Titel „Maßnahmen und Konzepte für eine nachhaltige Mobilität in Städten und Gemeinden im Spannungsfeld von Ökologie, Ökonomie und sozialer Teilhabe“.

Kommunale Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Mobilität in Städten und Gemeinden sind gefragt. Antworten auf die Frage, wie im Spannungsfeld von Ökologie, Finanzen und sozialer Teilhabe Verkehr zukunftsfähig gestaltet werden kann, werden das Gesicht von Städten und Gemeinden verändern. Gute Lösungen liegen vor, sie bekanntzumachen und zu verbreiten ist eine Zielsetzung des Wettbewerbes.

Städte und Gemeinden werden aufgerufen, erfolgreiche, innovative und kosteneffiziente Maßnahmen sowie bewährte Lösungen aus der Praxis, die zur Nachahmung empfohlen werden können, als Wettbewerbsbeiträge einzureichen. Beiträge können in folgenden Kategorien eingereicht werden:

- Mobilität in der Nachbarschaft
- Mobilität in der Stadt
- Mobilität zwischen Stadt und Umland
- Gedacht und geplant – aber (noch) nicht realisiert.

Beiträge können ab sofort bis zum 30. Juni 2014 eingereicht werden. Ergänzende Informationen sowie Teilnahmebedingungen und weitere Unterlagen können von der Seite des Deutschen Städte- und Gemeindebundes unter <http://www.dstgb.de/dstgb/Home/Kommunalreport/17.%20Verkehrswettbewerb%20of%20C3%BCr%20St%20C3%A4dt%20und%20Gemeinden/> heruntergeladen werden.

Az.: III/1 151-30

Mitt. StGB NRW April 2014

Bauen und Vergabe

228 Flächenpool NRW jetzt in der Bewerbungsphase

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Pilotphase startet der Flächenpool NRW nun in den Regelbetrieb (siehe Mitteilung Nr. 88 vom 20.01.2014). Der Flächenpool NRW ist ein Angebot des Landes NRW an die Städte und Gemeinden, mit dem ergänzend zum bestehenden planerischen

und rechtlichen Instrumentarium die konkrete Flächenrevitalisierung sichergestellt werden kann. Da nicht alle Städte und Gemeinden die Kapazitäten haben, bei den Eigentümern von minder genutzten Flächen Sachaufklärung zu betreiben und diese mit den Prozessen und Kosten einer Reaktivierung vertraut zu machen, soll der Flächenpool hier in einem dialogorientierten Verfahren mit der Kommune und den Eigentümern Unterstützung leisten.

Der Flächenpool NRW vermittelt und moderiert die gemeinsame Perspektivenfindung und schafft durch fundierte Sachaufklärung auf Seiten der Kommune und der Eigentümer Vertrauen. Die notwendigen Aktivierungskosten werden ermittelt, um auf deren Grundlage Entwicklungsentscheidungen treffen zu können. Während die Kommunen im Rahmen einer Konsensvereinbarung der Wiedernutzung von Brachflächen Vorrang vor der Ausweisung von weiteren Baugebieten im Außenbereich einräumt, die zu einem die Nachfrage übersteigenden Baulandangebot führt, sichern die Eigentümer der Brachflächen verbindlich ihre Mitwirkung zu. Mit der Durchführung des Flächenpools sind die NRW.Urban GmbH & Co. KG und die BEG NRW beauftragt.

Mit Schreiben vom 10.03.2014 hat Bauminister Groschek die Kommunen in NRW eingeladen, sich um eine Teilnahme am Flächenpool zu bewerben. Unter www.nrw-flaechenpool.de finden sich alle erforderlichen Informationen zum Flächenpool im Allgemeinen sowie zum Bewerbungsverfahren.

Für den 08.04.2014 lädt der Flächenpool NRW zu einem Auftakt- und Rückfragekolloquium nach Essen in das Haus der Technik, Hollestraße 1, 45127 Essen, ein. Im Rahmen der Veranstaltung (10.00 bis 13.00 Uhr) werden das neue flächenpolitische Instrument und das Bewerbungsverfahren vorgestellt. Gleichzeitig bietet die Veranstaltung Gelegenheit, Fragen hierzu umfassend zu erörtern und zu beantworten. Anmeldeschluss für das Auftakt- und Rückfragekolloquium ist der 31.03.2014.

Der StGB NRW unterstützt das neue Instrument des Landes zur Innenentwicklung, da es den heutigen kommunalen Herausforderungen Rechnung trägt, Wachstumsdruck und Schrumpfungprozesse einerseits und konkurrierende Ansprüche an die Siedlungsentwicklung andererseits in Einklang zu bringen. Bewerbungsunterlagen für die Teilnahme am Flächenpool NRW können bis zum 28.04.2014 eingereicht werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2014

229 Bund plant Aufstockung der Städtebaufördermittel

Das Bundeskabinett hat am 12.03.2014 den 2. Regierungsentwurf zum Haushalt 2014 beschlossen. Danach wird sich der Etat des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) im Vergleich zu 2013 mehr als verdoppeln: Er wird bei 3,64 Mrd. Euro liegen. Hierbei ist eine Aufstockung des Gesamtpro-

grammvolumens der Bundesmittel für die Städtebauförderung von 455 Mio. Euro im Jahr 2013 auf 700 Mio. Euro geplant.

Mit der Aufstockung der Städtebaufördermittel kommt der Bund einer Forderung des StGB NRW nach. Die Geschäftsstelle hat angesichts der besonderen Herausforderungen in den Bereichen Stadtentwicklung und Städtebau in den vergangenen Jahren stets eine deutliche Erhöhung der Städtebaufördermittel von Bund und Ländern eingefordert. Insoweit ist die nunmehr vorgenommene Aufstockung des Gesamtprogrammolumens – insbesondere auch im Bereich des Programms Kleinere Städte und Gemeinden - zu begrüßen.

Die Mittel verteilen sich auf die einzelnen Städtebauförderprogramme wie folgt:

Programm	HH 2013	Entwurf HH 2014
Soziale Stadt	40 Mio. Euro	150 Mio. Euro
Stadtumbau Ost	84 Mio. Euro	110 Mio. Euro
Stadtumbau West	83 Mio. Euro	110 Mio. Euro
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	97 Mio. Euro	125 Mio. Euro
Städtebaul. Denkmalschutz Ost	64 Mio. Euro	80 Mio. Euro
Städtebaul. Denkmalschutz West	32 Mio. Euro	45 Mio. Euro
Kleinere Städte und Gemeinden	55 Mio. Euro	80 Mio. Euro

Neben der Aufstockung der Mittel für das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ können benachteiligte Viertel auch auf Fördermittel für Arbeitsmarktprojekte für Jugendliche und Langzeitarbeitslose bauen. Die nationale Co-Finanzierung des neuen ESF-Bundesprogramms „Soziale Stadt – Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ ist im Regierungsentwurf in Höhe von rund 64 Mio. Euro gesichert.

Die weiteren Einzelheiten zu den Städtebauförderprogrammen werden – wie üblich – in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern näher abgestimmt. Das BMUB hat Länder und kommunalen Spitzenverbände für Anfang April 2014 zu einer ersten Besprechung der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2014 eingeladen.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2014

230 **Pressemitteilung: Zu viele Einschränkungen im Landesentwicklungsplan**

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt die anstehende Überarbeitung des Landesentwicklungsplans (LEP), fordert aber eine Vielzahl von Verbesserungen. Dies hat der Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung des kommunalen Spitzenverbandes bei seiner jüngsten Sitzung in Ochtrup deutlich gemacht. „Mit dem LEP, wie ihn die NRW-Landesregierung vorschlägt, würde

die kommunale Planungshoheit unangemessen eingeschränkt“, erklärte dazu der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider. Daher sei die Landesplanungsbehörde gefordert, den LEP-Entwurf unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit sowie der Grundsätze der Überörtlichkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu überarbeiten.

Nach 18 Jahren LEP soll nun ein neuer Raumentwicklungsplan die Ziele und Grundsätze der Landesplanung, die bisher in unterschiedlichen Regelwerken enthalten sind, zusammenführen. Der LEP-Entwurf besteht aus einem 310-seitigen Text mit 125 raumordnerischen Festlegungen, darunter auch neuen Zielsetzungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz sowie zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Er soll für 15 Jahre die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes festlegen.

Zwar machen nach Ansicht des StGB NRW-Ausschusses die veränderten Rahmenbedingungen - demografischer Wandel, Globalisierung der Wirtschaft, Klimawandel sowie Entwicklung im Einzelhandel - eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze erforderlich. Allerdings werde die eigenverantwortliche Entwicklung der Kommunen erschwert - etwa durch Festlegungen zur Rücknahme von Siedlungsflächen, zur Verbindlichkeit des zukünftigen Klimaschutzplans sowie zum Ausbau der Windenergie.

Zudem soll die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis 2020 NRW-weit auf fünf Hektar pro Tag begrenzt werden. „Auch wenn wir das politische Leitbild des Flächensparens unterstützen, lehnen wir die strikte Festlegung des Fünf-Hektar-Ziels als raumordnerische Vorgabe ab“, machte Schneider deutlich. Den Kommunen müssten Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen entwickelt würden. „Nur eine solche Flächenverfügbarkeit verhindert die Abhängigkeit von speziellen Eigentumsverhältnissen, wirkt gegen Preissteigerungen bei Grund und Boden oder dämmt sie ein und beugt Entwicklungsblockaden vor“, ergänzte Schneider.

Nur bei entsprechendem Planungsspielraum kann NRW als Wirtschafts- und Industriestandort, in dem der gewerblich produzierende Sektor in weiten Teilen des Landes das Rückgrat der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur bildet, weiter entwickelt werden. Diese Entwicklungsperspektive müsse auch für kleinere Ortsteile gelten. Es könne nicht sein, dass Orte mit weniger als 2.000 Einwohnern generell auf Eigenentwicklung beschränkt blieben. „Auch kleinen Ortsteilen im ländlichen Raum muss eine Entwicklungsperspektive eröffnet werden“, betonte Schneider.

Darüber hinaus begegnet die beabsichtigte Umsetzung der Festlegungen des Klimaschutzplans durch die Regionalpläne nach Auffassung des Ausschusses erheblichen rechtlichen Bedenken. „Wenn die Raumordnung einen Fachplan wie den Klimaschutzplan konkretisieren muss,

kann sie nicht mehr ihre Aufgabe als Gesamtplanung erfüllen und unterschiedliche Fachplanungen und Nutzungsansprüche an den Raum koordinieren und ausgleichen“, legte Schneider dar. Sie werde dann zum Ausführungsinstrument einer Fachplanung degradiert. „Das halten wir für unzulässig“, so Schneider.

Auch die Festlegung von Flächen für Vorranggebiete der Windenergienutzung - insgesamt 54.000 Hektar sind vorgesehen - hält der Ausschuss für rechtlich bedenklich. Denn die LANUV-Potenzialstudie Windenergie ist als Grundlage für die Berechnung der geforderten Zahlen nicht geeignet. „Die konkrete Eignung eines Gebietes für Windkraftnutzung zeigt sich erst bei einer einzelfallbezogenen Betrachtung unter Berücksichtigung der Umstände vor Ort wie beispielsweise der Artenschutz“, merkte Schneider an.

Az.: II Mitt. StGB NRW April 2014

231 VG Berlin zu Ferienwohnungen in allgemeinem Wohngebiet

Die Nutzung von Wohnungen als Ferienwohnungen im allgemeinen Wohngebiet verstößt gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich die Ferienwohnungen in einem Mehrfamilienhaus befinden und eine gewerbliche Nutzung vorliegt. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 21.02.2014 entschieden (AZ: 13 L 274.13).

Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines Wohnhauses in einer durch Wohnnutzung geprägten Gegend in Berlin-Pankow. Ab April 2013 beschwerten sich Mieter beim Antragsgegner insbesondere über Lärmbelästigungen in der Nacht und am Wochenende (etwa durch den Ein- und Auszug von Feriengästen, laute Musik oder versehentliches Klingeln). Nach bauaufsichtlicher Kontrolle vor Ort stellte das Bezirksamt Pankow von Berlin fest, dass eine Reihe der insgesamt etwa 30 Wohnungen als Ferienwohnungen genutzt wurden. Daraufhin untersagte die Behörde dies unter Anordnung des Sofortvollzugs. Hiergegen wandte die Antragstellerin ein, die tatsächlich ausgeübte Nutzung halte sich im Rahmen der gewöhnlichen Wohnnutzung und es liege kein Beherbergungsbetrieb vor.

Problematisch in Mehrfamilienhäusern

Das Verwaltungsgericht hat die Untersagungsverfügung bestätigt. Die Nutzung der Wohnungen als Ferienwohnung verstoße gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Nutzung handele es sich planungsrechtlich nicht mehr um Wohnen, sondern um eine gewerbliche Nutzung, die im allgemeinen Wohngebiet nur ausnahmsweise zulässig sei. Ferienwohnungen in Mehrfamilienhäusern seien wegen der mit ihnen typischerweise verbundenen Belastungen regelmäßig problematisch und verstießen deshalb gegen das Rücksichtnahmegebot.

Soweit die Antragstellerin die Nutzung als Ferienwohnung bestritten hatte, fand das Gericht dies durch zahlreiche objektive Indizien widerlegt (Fantasienamen auf Klingelschildern, Wäschewechsel nach Ein- und Auszug, Informationsblätter in Fremdsprachen, die Festlegung von Check-in- und Check-out-Zeiten, fehlende melderechtliche Anmeldung). Schließlich seien die Befugnisse nach der Bauordnung durch das Instrumentarium des neu erlassenen Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes nicht eingeschränkt. Vielmehr stünden Baurecht und Zweckentfremdungsrecht verfahrensrechtlich nebeneinander. (Quelle: beck-aktuell vom 28.02.2014)

Az.: II Mitt. StGB NRW April 2014

232 Planung für „Tag der Städtebauförderung“ angelaufen

Die Bürgerbeteiligung in der Städtebauförderung und Stadtentwicklung soll ab Mai 2015 mit einem jährlich bundesweit stattfindenden „Tag der Städtebauförderung“ gestärkt werden. Der gemeinsam von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden getragene Aktionstag soll Projekten in kleineren Gemeinden, Mittel- und Großstädten ein Forum bieten. Der „Tag der Städtebauförderung“ ist ab 2015 als jährlich wiederkehrende bundesweite Veranstaltung in möglichst vielen Städten und Gemeinden geplant – auf freiwilliger Basis. Die konkreten Planungen für einen solchen „Tag der Städtebauförderung“ haben jetzt begonnen.

Im Mittelpunkt sollen Beteiligungsveranstaltungen sowie Informationen zu Aufgaben, Umsetzung und Ergebnissen der Städtebauförderung stehen. Mit Hilfe des „Tags der Städtebauförderung“ wollen die Verantwortlichen die Erfolge der Städtebauförderung anhand konkreter Projekte erfahrbar machen, diese einer breiteren Öffentlichkeit näher bringen und zur Mitwirkung an Prozessen der Stadtentwicklung anregen. Am 09. Mai 2015 sollen erstmals vor allem in den Programmgebieten der Städtebauförderung unterschiedliche Veranstaltungen stattfinden, die über Projekte, Strategien und Ziele in der Städtebauförderung informieren und zur Beteiligung und Mitgestaltung einladen. Wie bereits ausgeführt ist eine Teilnahme freiwillig.

Wichtig: Die einzelnen Projekte und Veranstaltungen sind als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme förderfähig. Die Veranstaltungen der Städte und Gemeinden werden zudem durch eine gemeinsame Rahmenkommunikation von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden sowie konzeptionelle und organisatorische Arbeitshilfen für die Kommunen unterstützt. In diesem Rahmen wird auch ein Handbuch entstehen, das konkrete Arbeitshilfen für die Veranstaltungsplanung und -durchführung sowie Informationen zu Ziel und Konzept eines „Tags der Städtebauförderung“ beinhaltet.

Weiterführende Informationen und Ergebnisse der angelegten Vorbereitung werden auf der nachfolgenden Internetseite zur Verfügung gestellt:

http://www.staedtebaufoerderung.info/cln_033/nn_139_6956/StBauF/DE/TagDerStBF/TagDerStBF_node.html?nnn=true . Die StGB NRW-Geschäftsstelle wird über die weitere Entwicklung berichten.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2014

233 Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ 2014

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) startet die vierte Runde des Wettbewerbs „Menschen und Erfolge“, in diesem Jahr zum Thema „Orte der Kultur und Begegnung – Ländliche Räume lebens- und liebenswert erhalten“. Der DStGB begleitet diesen Wettbewerb erneut als Partner. Gesucht werden Beiträge zur kulturellen Vielfalt und zum sozialen Zusammenhalt in ländlichen Regionen, die angesichts des demografischen Wandels zukunftsfähig sind.

Viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich schon heute in zahlreichen Projekten aktiv für lebendige Orte der Kultur und Begegnung in ihrer Gemeinde und damit für attraktive Dörfer und Kleinstädte im ländlichen Raum. Diese Projekte sollen ausgezeichnet und einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Mit dem Wettbewerb werden Projekte gesucht, die sich den Themenfeldern „Neue Kulturangebote im Ort“, „Neue Organisationsformen und Partnerschaften“ oder „Kultur und Begegnung in neuen Räumen“ zuordnen lassen.

Bis zum 13. April 2014 können Wettbewerbsbeiträge eingereicht werden. Die Preisträger werden im September 2014 in Berlin ausgezeichnet. Ausführliche Informationen und Bewerbungsunterlagen finden sich auf der Internetseite www.menschenundfolge.de . Mit der Durchführung des Wettbewerbs ist das inter 3 Institut für Ressourcenmanagement betraut. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. Sie können diese erreichen unter Geschäftsstelle Wettbewerb „Menschen und Erfolge“, c/o inter 3, Otto-Suhr-Allee 59, 10585 Berlin, Telefon: 030 / 34 34 74 46, Fax: 030 / 889 2229-50, E-Mail: wettbewerb@inter3.de .

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2014

234 Dokumentation über „Baukultur in ländlichen Räumen“

Das Bundesstädtebauministerium hat aktuell eine 190-seitige Dokumentation „Baukultur in ländlichen Räumen“ herausgegeben. Die Dokumentation enthält viele interessante Beiträge über Städte und Gemeinden im ländlichen Raum und deren Aktivitäten im Bereich Baukultur. Darüber hinaus enthält die gut illustrierte und mit vielen Interviews mit Bürgermeistern und Kommunalvertretern versehene Dokumentation über das eigentliche Thema Baukultur hinaus auch Ausführungen und Anregungen zur Zukunft des ländlichen Raums insgesamt. Die Dokumentation kann per E-Mail an modellvorhabenbaukultur@bbr.bund.de , Stichwort: „Baukultur in ländlichen Räumen“, kostenfrei angefordert werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2014

235

VGH München zum Bau einer dritten Startbahn am Münchner Flughafen

Die geplante dritte Start- und Landebahn für den Verkehrsflughafen München darf gebaut werden. Mit Urteil vom 19.02.2014 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München insgesamt 16 Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 05.07.2011 abgewiesen. Durch die Errichtung einer dritten Bahn sollen am Flughafen künftig statt bisher rund 90 bis zu 120 Flugbewegungen pro Stunde abgewickelt werden können. Gegen die Zulassungsentscheidung hatten sich eine Reihe betroffener Bürger, deren Grundstücke teilweise für das Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen, die Stadt Freising, die Gemeinden Berglern, Eitting, Fahrenzhausen und Oberding, der Landkreis Freising sowie der Bund Naturschutz gewandt. Der VGH hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen (Az.: 8 A 11.40040 und andere).

Der VGH stützt das Urteil darauf, dass nach den geltenden rechtlichen Maßstäben kein Fehler des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses ersichtlich sei, der eine andere Entscheidung als die Klageabweisung zulasse. Dem Vorhaben stünden weder Gründe des Bedarfs noch schädliche Umwelteinwirkungen noch Gründe des Naturschutzes entgegen. Die Regierung von Oberbayern habe den ihr zustehenden planerischen Spielraum nicht überschritten. Die Planfeststellung verstoße nicht gegen zwingendes Recht.

Hinreichender Verkehrsbedarf

Hinsichtlich der Bedarfsprognose für eine dritte Start- und Landebahn konnten nach Auffassung des VGH keine durchgreifenden Mängel festgestellt werden. Die vorliegenden Gutachten wiesen mit vertretbarer Methodik einen hinreichenden Verkehrsbedarf aus. Dabei komme es nicht auf die heutige Perspektive, sondern auf diejenige bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Juli 2011 an. Durchgreifende Mängel ergäben sich ferner nicht aus der Art und Weise der Durchführung des behördlichen Verfahrens, der Festlegung und Gewichtung der planerischen Ziele, der Auswahl des planfestgestellten Vorhabens aus einer Vielzahl geprüfter Varianten oder der Länge der geplanten dritten Bahn von 4.000 Metern.

Die zu erwartenden zusätzlichen Belastungen der Anwohner durch eine nicht unerhebliche Mehrung des Fluglärms oder durch Luftschadstoffe werden sich nach den Feststellungen des Gerichts innerhalb der vom Gesetz beziehungsweise Verordnungsgeber gezogenen Grenzen halten. Unzumutbaren Gefahren, namentlich etwa durch sogenannte Wirbelschleppen (von Flugzeugen ausgehende, teilweise bis zum Boden absinkende Luftwirbel) oder durch potenzielle Flugunfälle, wäre die Nachbarschaft des Flughafens im Zuge von Errichtung und Betrieb einer dritten Start- und Landebahn ebenfalls nicht ausgesetzt.

Festsetzung des Entschädigungsgebiets

Im Privateigentum von Klägern stehende Grundstücke würden – gemessen an der Eigentumsgarantie des

Grundgesetzes – nicht zu Unrecht für das im Wohl der Allgemeinheit liegende Vorhaben in Anspruch genommen, betonte der VGH. Auch das sogenannte Entschädigungsgebiet für Übernahmeansprüche im Freisinger Orts- teil Attaching habe die Regierung von Oberbayern im Planfeststellungsbeschluss nicht zu kleinräumig festge- setzt. Innerhalb dieses Gebiets können Eigentümer wegen der dortigen Intensität der Belastungen gegen Übereig- nung ihrer Grundstücke an den Flughafenbetreiber eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts verlangen. Nach Auffassung des VGH würden Wohngrundstücke jedenfalls außerhalb dieses Gebiets durch die zu erwar- tenden Auswirkungen der geplanten Start- und Lande- bahn nicht in einem Maß an Wert verlieren, der die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses in Zwei- fel zieht.

Kommunale Planungshoheit und Naturschutz

In rechtlich geschützte Belange der klagenden Kommunen sowie des Landkreises Freising, namentlich in die kom- munale Planungshoheit, greife die geplante Errichtung einer dritten Start- und Landebahn nicht unzulässig ein. Der VGH könne auch keine durchgreifenden Verstöße des planfestgestellten Vorhabens gegen nationales oder eu- ropäisches Naturschutzrecht erkennen. Zwar stelle die geplante Start- und Landebahn nicht zuletzt einen erheb- lichen Eingriff in das im Flughafenbereich gelegene Euro- päische Vogelschutzgebiet «Nördliches Erdinger Moos» dar.

Ein solcher Eingriff, unter anderem mit Auswirkungen zulasten europäisch geschützter Vogelarten wie bei- spielsweise Kiebitz oder Großer Brachvogel, sei jedoch ausnahmsweise insbesondere deshalb rechtlich zulässig, weil im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Plan- feststellungsbeschlusses zwingende Gründe des überwie- genden öffentlichen Interesses für das Vorhaben stritten. Zudem seien die von der Regierung von Oberbayern an- geordneten umfangreichen naturschutzfachlichen Aus- gleichsmaßnahmen hinreichend. Die gewährten Ausnah- men von artenschutzrechtlichen Verboten seien im Er- gebnis nicht zu beanstanden. Vorschriften zugunsten des Schutzes von Klima und Wasser stünden dem Vorhaben nicht entgegen. [Quelle: beck-aktuell-Newsletter, 19. Feb- ruar 2014]

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2014

Umwelt, Abfall und Abwasser

236

Entwurf zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat den kommunalen Spit- zenverbände auf der Bundesebene einen ersten Referen- ten-Entwurf zur Änderung des Elektro- und Elektronikge- rätegesetzes (ElektroG – Stand: 18.2.2014) zugeleitet.

Hintergrund des Gesetzentwurfes ist, dass die EU- Richtlinie 2012/19/EU vom 04.07.2012 (sog. WEEE- Richtlinie) zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten bereits bis zum 14.02.2014 in Deutschland umzusetzen war. Der Entwurf kann im Intranet des StGB NRW unter der Rubrik Fachinfo und Ser- vice/Fachgebiete/Umwelt, Abfall, Abwasser abgerufen werden. Zu dem Entwurf kann gegenwärtig in aller Kürze im Wesentlichen Folgendes angemerkt werden:

1. Sammelquoten

§ 10 Abs. 3 des Entwurfes trifft eine zeitlich gestufte Neu- regelung zu den Mindestsammelquoten für Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Ab 2016 soll eine Mindestsammel- quote von 45 %, erreicht werden. Ab dem Jahr 2019 soll die Mindestsammelquote 65 % betragen.

2. Keine gewerbliche der gemeinnützige Sammlung von Elektro-Altgeräten

§ 12 des Entwurfes enthält – wie heute § 9 Abs. 9 ElektroG – einen Ausschluss gewerblicher oder gemeinnütziger Sammlungen bezogen auf Elektroaltgeräte.

3. Neue Sammelgruppen

In § 14 Abs. 1 des Entwurfes werden die Sammelgruppen neu geordnet und eine sechste Gruppe für Photovoltaik- Module vorgesehen. Bis zum 14.8.2018 gilt allerdings die Übergangsvorschrift des § 48 des Entwurfes. Danach wird eine neue Gruppe 3 (Bildschirmgeräte) gebildet, die Nicht- Bildschirmgeräte der bisherigen Gruppe 3 werden der bisherigen Gruppe 5 (Elektrokleingeräte) zugeschlagen. Für Photovoltaik-Module wird eine neue Gruppe 6 vorge- sehen. Die Sinnhaftigkeit der Zuordnung von Leuchten in die Gruppe 5 und von Gasentladungslampen in die Grup- pe 4 wird noch zu untersuchen sein. Klargestellt wird in § 14 Abs. 2 des Entwurfes , dass Behältnisse nicht von oben befüllt werden dürfen und eine mechanische Ver- dichtung der Altgeräte in den Behältnissen verboten ist.

§ 14 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfes trifft eine Regelung zu asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten. Wenn sich solche Geräte unter den abzuholenden Altgeräten befin- den, ist dieses der Gemeinsamen Stelle mitzuteilen; das gilt gem. § 48 letzter Satz auch in der Übergangszeit bis zum 14.8.2018.

Gem. § 14 Abs. 4 des Entwurfes sind zur Abholung bereit- gestellte Behältnisse durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch technische Maßnahmen so zu verschließen, dass eine Veränderung ihres Inhalts bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage nicht möglich ist. In der langjährigen Diskussion über das LAGA- Merkblatt M 31 haben die kommunalen Spitzenverbände eine solche Pflicht abgelehnt.

In § 14 Abs. 5 des Entwurfes ist vorgesehen, dass der öf- fentlich-rechtliche Entsorgungsträger zukünftig nur für jeweils mindestens drei Kalenderjahre die Verwertung der

eingesammelten Altgeräte übernehmen kann (sog. Optionen).

4. Herstellereigene Rücknahmesysteme

§ 16 Abs. 5 Satz 3 des Entwurfes trifft eine Regelung dahin gehend, dass Rücknahmestellen von herstellereigenen Rücknahmesystemen (z. B. Lightcycle) an Sammel- oder Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht eingerichtet und betrieben werden dürfen. Diese Regelung ist unzweckmäßig, auch mit Blick auf die Entsorgung von Photovoltaik-Modulen.

5. Rücknahmepflichten des Handels

Es wird in § 17 des Entwurfes bezogen auf den Handel eine Rücknahmepflicht für ein gleichartiges Altgerät bei Kauf eines Neugerätes (sog. 1:1-Rücknahmepflicht) vorgesehen. Ferner soll eine Rücknahmepflicht von „Großverteilern“ (Verkaufsfläche > 400 m²) für sehr kleine Altgeräte (Kantenlänge < 25 cm) festgelegt werden, wobei diese Rücknahmepflicht auch dann gelten soll, wenn in dem betreffenden Geschäft keine Neugerät gekauft wird (sog. 0:1-Rücknahmepflicht). Es ist mehr als fraglich, ob eine solche 0:1 Rücknahmeverpflichtung für Verkaufsgeschäfte erfolgreich sein wird, denn Elektrogeräte können auch über das Internet gekauft werden.

Insoweit erscheint es sinnvoller, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Kleingeräte Sammelcontainer aufstellen bzw. der Handel insgesamt verpflichtet wird, die Elektro- Altgeräte den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzudienen. Insoweit wird auf die Rahmenvereinbarung verwiesen, die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene und dem Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten e.V. bezogen auf die Sammlung von Elektroaltgeräten in Baumärkten abgeschlossen worden ist.

6. Illegale Verbringung von Altgeräten

§ 23 des Entwurfes enthält – in Umsetzung des Art. 23 Abs. 1 bis 3 der WEEE-Richtlinie – erstmals Regelungen, um illegale Verbringungen von Elektroaltgeräten besser bekämpfen zu können.

Az.: II/2 31-02- qu-qu

Mitt. StGB NRW April 2014

237 Rahmenvereinbarung zur Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten

Im März 2014 haben die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) sowie dem Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten e. V. (BHB) eine Rahmenvereinbarung zur Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten in Baumärkten geschlossen. Zur weiteren Erhöhung der Sammelquoten streben die beteiligten Akteure eine verstärkte Zusammenarbeit an. Die Vereinbarung soll dazu beitragen, dass die einheitliche kommunale Sammlung von Elektroaltgeräten als ein alternatives Sammelsystem angesehen werden kann, wel-

ches ebenso wirksam ist wie die Rücknahmepflicht des Handels.

Zur Bekanntmachung der freiwilligen Vereinbarung haben sich die kommunalen Spitzenverbände sowie der VKU mit gleichlautenden Schreiben an den Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Herrn Sigmar Gabriel, sowie die Bundesministerin für Umwelt und Bauen, Frau Dr. Barbara Hendricks, gewandt. Das Schreiben ist nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben. Ebenso finden Sie hier den Volltext der Rahmenvereinbarung:

„Die Kommunen haben seit Inkrafttreten des ElektroG im Jahre 2005 als Pflichtige verlässliche Strukturen für die Sammlung aufgebaut und dabei Dank der Mitwirkung ihrer Bürgerinnen und Bürger im Durchschnitt 7 kg/E/a EAG aus privaten Haushalten gesammelt. Die im ElektroG derzeit geforderte Mindestsammelmenge von 4 kg/E/a wurde damit deutlich übertroffen.

Seit 2012 diskutieren die kommunalen Spitzenverbände intensiv mit ihren Praktikern und Partnern, wie man die Sammelstrukturen verbessern und damit auch die künftig erhöhten Sammelziele der EU-Richtlinie erreichen kann. Anfang 2013 haben die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) dazu das als Anlage beigefügte Positionspapier entwickelt, in dem auch Verbesserungspotenziale, gerade bei der Erfassung von gebrauchten Elektro- und Elektronikkleingeräten, in qualitativer und quantitativer Hinsicht identifiziert wurden.

Ausgehend von den ersten praktischen Erfahrungen zur Verbesserung bzw. Schaffung bürgerfreundlicherer Rückgabemöglichkeiten, z. B. durch die Bereitstellung zusätzlicher Behälter in öffentlichen Einrichtungen oder die Aufstellung von Depotcontainern oder Wertstoffinseln, haben die unterzeichnenden Verbände eine ebenfalls beigefügte Rahmenvereinbarung mit dem Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten zur weiteren Optimierung der Altgeräteerfassung auf freiwilliger Basis geschlossen. Das Grundkonzept der Vereinbarung sieht vor, dass die Kommunen bei den Baumärkten Sammelbehältnisse für EAG aufstellen und diese regelmäßig oder auf Anforderung leeren, die Baumärkte überlassen im Gegenzug die gesammelten EAG den Kommunen.

Die novellierte WEEE-Richtlinie sieht vor, Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² für Elektro- und Elektronikgeräte auch ohne den Kauf eines Neugerätes zur Rücknahme von EAG mit einer Kantenlänge von nicht mehr als 25 cm zu verpflichten. Alternativ hierzu kann aber die Bundesregierung gegenüber der Kommission darlegen, dass der nationale Gesetzgeber auf die Statuierung einer solchen Verpflichtung verzichtet, weil bereits ein gleichwertiges effizientes Rücknahmesystem (ohne Verpflichtung des großflächigen Elektrohandels zur Rücknahme) vorhanden ist.

Der vom BMUB vorgelegte Gesetzentwurf hat sich für die Einführung einer Rücknahmeverpflichtung des großflächigen Einzelhandels für Kleinstgeräte entschieden. Mit

Blick auf die beschriebenen Anstrengungen der Kommunen zur weiteren Verbesserung der Rückgabemöglichkeiten für EAG halten die kommunalen Verbände diese Verpflichtung für überflüssig. Sie haben erhebliche Zweifel, ob auf dem vorgesehenen Weg tatsächlich eine deutliche Erhöhung der Sammelmengen generiert werden kann und ob die damit verbundenen Transaktionskosten verhältnismäßig sind. Mit dem gewählten Verfahren wächst die Gefahr, dass die Grauzone bei der Sammlung und Verwertung dieser Stoffströme steigt.

Demgegenüber setzt die ebenfalls erwähnte Rahmenvereinbarung auf freiwilliger Basis ein Zeichen für eine transparente Kooperation. Die Kooperation mit rund 1.600 Baumärkten ist der erste Schritt hin zu einer geplanten noch breiter angelegten Zusammenarbeit der Kommunen und ihrer Unternehmen mit dem Einzelhandel.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die von uns vorgeschlagene Alternative zu der derzeit vorgesehenen Umsetzung der WEEE-Richtlinie prüfen könnten und stehen gerne für ein vertiefendes Gespräch zur Verfügung“

Die Rahmenvereinbarung kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Umwelt, Abfall, Abwasser abgerufen werden.

Az.: II/2 31-02 qu-qu

Mitt. StGB NRW April 2014

238

Verwaltungsgericht Mainz zu Altkleidercontainern

Das VG Mainz hat mit Beschluss vom 17.03.2014 (Az. 6 L 123/14.MZ) entschieden, dass die Stadt Mainz in rechtmäßiger Weise einem gewerblichen Alttextiliensammler durch Bescheid aufgegeben hat, Altkleidersammelcontainer zu entfernen, die dieser im Stadtgebiet teilweise auf öffentlichen Straßen aufgestellt, im Übrigen aber auch auf privaten Flächen so positioniert hatte, dass diese nur über den öffentlichen Straßenraum befüllt und entleert werden konnten. Das VG Mainz folgte dem Vortrag des gewerblichen Alttextiliensammlers nicht, dass die Stadt in ihrer Aufforderung zur Entfernung der Alttextiliencontainer die Standorte der Container nicht konkret angegeben habe und deshalb überhaupt nicht klar sei, wie die Anordnung zu befolgen sei.

Nach dem VG Mainz greift ein solcher Einwand nicht durch, weil der gewerbliche Alttextiliensammler genau wissen muss, wo er seine Container aufgestellt hat. Außerdem könne er diesbezügliche Unklarheiten durch Rückfragen bei der Stadt beheben. Das Aufstellen der Container überschreitet nach dem VG Mainz den Gemeingebrauch der Straßen, da Straßen nur zu Verkehrszwecken gewidmet seien und deshalb eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich sei.

Diese Erlaubnis ist nach dem VG Mainz auch erforderlich für die auf Privatgrundstücken aufgestellten Container,

deren Benutzung nur vom öffentlichen Straßenraum aus möglich ist, da die damit verbundenen Handlungen (Lesen der Gebrauchsanweisung, Öffnen der Klappe, Einwerfen von Kleidern) keine Vorgänge sind, die dem Verkehr dienen. Insgesamt war daher die behördliche Anordnung zur Entfernung der Alttextiliencontainer nach dem VG Mainz wegen der fehlenden Sondernutzungserlaubnis erforderlich und auch ermessensgerecht.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW April 2014

239

Bundesverordnung zur abfallrechtlichen Überwachung

Am 01.06.2014 wird die neue Mantel-Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I 2013, S. 4043 ff. – abrufbar auch unter: www.bmub.bund.de) in Kraft treten. Kernstück der Mantel-Verordnung ist die neue Anzeige – und Erlaubnisverordnung (AbfAEV). Die AbfAEV wird die Beförderungserlaubnis-Verordnung ablösen, die am 01.06.2014 außer Kraft treten wird. Zur neuen Anzeige- und Erlaubnis-Verordnung gibt es auch eine 51-seitige Arbeitshilfe, welche als „Vollzugshilfe Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53, und 54 und AbfAEV“ auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums abgerufen werden kann (www.bmub.bund.de). Unter der Kategorie „Die Themen/Wasser Abwasser Boden/Abfallwirtschaft/Downloads/13.02.2014_Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung“ können die einzelnen Dateien eingesehen und ausgedruckt werden.

Die neue Anzeige- und Erlaubnis-Verordnung regelt für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen, wie diese künftig die Anzeigepflicht nach § 53 Abs. 1 KrWG gegenüber der zuständige Behörde zu erfüllen haben (§ 7 Abs. 1 AbfAEV). Hierfür ist in Anlage 2 ein Muster – Anzeigenformular enthalten. Gleichzeitig wird auch geregelt, wie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen den Antrag auf Erteilung einer (Beförderung)Erlaubnis nach § 54 KrWG zu stellen haben. Hierfür enthält die Verordnung in Anlage 3 ein Muster-Antragsformular und in Anlage 4 einen Vordruck für die Erlaubnis. Es ist vorgesehen, dass die Anzeige nach § 53 KrWG auch elektronisch möglich ist (§ 8 AbfAEV). Gleiches gilt für die Beantragung einer Erlaubnis (§ 11 AbfAEV).

Für die Städte und Gemeinde als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist auf Folgendes hinzuweisen:

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger unterliegen keine Erlaubnispflicht bezogen auf das Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen (§ 54 Abs. 3 Nr. 1 KrWG, S. 38 f. der Vollzugshilfe Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53, und 54 und AbfAEV“). Denn öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind bereits keine Sammler im Sinne des Gesetzesdefinition in § 3 Abs. 10 KrWG und auch keine Beförderer im Sinne der Gesetzesdefinition im Sinne des § 3 Abs. 11 KrWG, denn in beiden Gesetzesdefinitionen fehlt der Einschub „im Rahmen öffentlicher Einrichtung“.

gen“. Die Ausnahme des § 53 Abs. 3 Nr. 1 KrWG hat damit lediglich Bedeutung für das Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Unter den Begriff der öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 12 KrWG (Händler) und § 3 Abs. 13 KrWG (Makler) sowie unter den Begriff der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 1 KrWG fallen auch kommunaler Unternehmen, die vollständig im Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers stehen, soweit sie im Rahmen der Aufgabenerledigung gemäß § 20 Abs. 1 KrWG (Abfallentsorgungspflicht) tätig sind. Beauftragt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aber ein drittes, nicht im vollständigen Eigentum stehendes Unternehmen, kommt § 54 Abs. 3 Nr. 1 KrWG nicht zur Abwendung. Hier ist allerdings wiederum zu beachten, dass für Entsorgungsfachbetriebe nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG ebenfalls keine Erlaubnispflicht besteht, soweit diese für die erlaubnispflichtige Tätigkeit als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind. Das entsprechende Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ muss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AbfAEV der Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG beigefügt werden. Folgezertifikate müssen nach § 7 Abs. 1 Satz 4 AbfAEV der zuständigen Behörde unaufgefordert vorgelegt werden.

Unabhängig davon ist Folgendes zu beachten: In § 12 der AbfAEV wird darüber hinaus geregelt, wer keiner Erlaubnispflicht für die Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen unterliegt. Hierzu gehören nach (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 AbfAEV) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind. Gemeint sind hiermit unter anderem Handwerksbetriebe, bei deren handwerklichen Tätigkeiten auch gefährliche und nicht gefährliche Abfälle anfallen können. Insoweit gilt nach § 72 Abs. 4 KrWG übergangsweise bis zum 01.06.2014, das Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern, erst zwei Jahre nach in Kraft treten des KrWG (01.06.2012) die Anzeigepflicht nach § 53 Abs. 1 bis 5 KrWG bzw. die Erlaubnispflicht nach § 54 Abs. 1 bis 6 KrWG zu beachten haben. Nunmehr wird durch die neue Anzeige- und Erlaubnisverordnung klargestellt, dass eine Erlaubnispflicht im Sinne des § 54 Abs. 1 KrWG nicht besteht.

Bezogen auf die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG für das Sammeln und Befördern von nicht gefährlichen Abfällen wird in § 7 Abs. 9 Satz 1 AbfAEV zusätzlich geregelt, dass Sammler und Beförderer von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, wenn diese Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern. § 7 Abs. 9 Satz 2 AbfAEV stellt klar, dass das Sammeln oder Befördern von Abfällen gewöhnlich oder regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen 2 Tonnen übersteigt (siehe ausführlich hierzu: S. 28 f. der Vollzugshilfe Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53, und 54 und AbfAEV“).

Az.: II/2 31-02 qu-om

Mitt. StGB NRW April 2014

Das VG Köln hat mit Urteil vom 19.11.2013 (Az.14 K 1279/11- abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass ein Krankenhaus als Abfallbesitzer/-erzeuger verpflichtet ist, krankenhausspezifische Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 18 0104 der Abfallverzeichnis-Verordnung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch Benutzung der Pflichtrestmülltonne nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung zu überlassen, wenn diese Abfälle mit hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen vermischt werden.

In dem entschiedenen Fall wurden die krankenhausspezifischen Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 18 0104 (u.a. Wund-, Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung und Einwegwindeln) mit (sonstigen) gemischten Siedlungsabfällen mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 vermischt in rote Säcke verpackt und dann in einen 10 Kubikmeter-Pressbehälter gefüllt, dessen Inhalt dann einem Ersatzbrennstoffkraftwerk zur energetischen Verwertung zugeführt wurde.

Nach dem VG Köln unterfällt ein solches Abfallgemisch aus den Abfallfraktionen mit der Abfallschlüsselnummer 18 0104 und 20 03 01 den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung. Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 1 der Gewerbeabfallverordnung sind unter gewerblichen Siedlungsabfällen Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu verstehen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind.

Enthält ein Abfallgemisch - wie hier - Abfallfraktionen des Kapitel 20, so handelt es sich insgesamt um ein Gemisch gewerblicher Siedlungsabfälle im Sinne der §§ 4, 6 GewAbN, mit der Folge, dass die Trennungspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung eingreifen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 04.07.2007-Az.: 14 A 2682/04).

Nach § 6 der Gewerbeabfallverordnung dürften - so das VG Köln - gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle ohne vorherige Behandlung nur dann einer energetischen Verwertung zugeführt werden, wenn in dem Abfallgemisch Glas, Metalle, mineralische Abfälle und biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Plastikabfälle und Markt- und Industrieabfälle nicht enthalten seien. Von dieser Privilegierung eines Abfalls zur Verwertung seien deshalb solche Abfallgemische ausgenommen, die unter Verstoß gegen die Getrennthaltungsgebote der Gewerbeabfallverordnung zustande gekommen seien. Denn dann sei das Abfallgemisch als Gewerbeabfall zur Beseitigung einzustufen und gemäß § 7 der Gewerbeabfallverordnung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Das VG Köln weist aber auch darauf hin, dass für getrennte Erfassung der krankenhausspezifischen Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 18 0104 eine energetische Verwertung grundsätzlich möglich ist. Die Höhe des Heizwertes sei dabei kein zwingendes Kriterium für die Annahme

einer energetischen Verwertung. Das Heizwertkriterium von 11.000 kj/kg habe nach § 8 Abs. 3 KrWG nur noch die Funktion, für die heizwertreichen Abfälle eine Gleichrangigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung vorzusehen. Lediglich bei der Mitverbrennung von Abfällen mit einem geringeren Heizwert, der für eine selbständige Verbrennung nicht ausreicht, handele es sich nicht um eine energetische Verwertung.

Es sei - so das VG Köln - nicht ersichtlich, dass bei der Verbrennung des Abfalls der Abfallschlüsselnummer 18 0104 wegen eines zu geringen Heizwertes keine Substitution von Primärenergie eintreten könne. Davon gehe auch der beklagte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach seinem eigenen Bekunden nicht aus. Inkontinenzabfälle besitzen nach dem VG Köln ungefähr einen Heizwert von 20.000 kj/kg im ungebrauchten und von mehr als 7.400 kj/kg im gebrauchten Zustand. Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Es wird abzuwarten sein, ob diese Sichtweise des VG Köln zur energetischen Verwertung durch das OVG NRW bestätigt wird. Der in § 8 Abs. 3 KrWG geregelte Heizwert von 11.000 kj/kg (Heizwertkriterium) hat einen doppelten Regelungszweck. Zum einen begründet die Regelung eine grundsätzliche Nachrangigkeit der energetischen Verwertung von Abfällen, die den Mindestheizwert nicht erreichen. Insoweit setzt § 8 Abs. 3 KrWG den in der fünfstufigen Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) vorgesehenen Vorrang der stofflichen Verwertung (3. Stufe) vor der sonstigen Verwertung (4. Stufe) um und verhindert, dass niederkalorische Abfälle einer energetischen Verwertung (4. Stufe der fünfstufigen Abfallhierarchie) zugeführt werden (so: § 8 Abs. 3 Satz 2 KrWG; vgl. BT-Drs 12/6052, S. 80; Reese in: Jarass/ Petersen, KrWG, Kommentar, 1. Aufl. 2014, § 8 KrWG Rz. 42 ff.).

Eine Gleichrangigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung kann deshalb grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls ohne Vermischung mit anderen Stoffen bei 11.000 kj/kg liegt. Dieses ist bei benutzten Einwegwindeln grundsätzlich nicht der Fall, weil diese nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich einen Heizwert von 7.400 kj/kg bis 9.000 kj/kg aufweisen. Insoweit muss abgewartet werden, wie die obergerichtliche Rechtsprechung das Heizwertkriterium in § 8 Abs. 3 KrWG zukünftig auslegen wird.

Az.: II/2 31-02 qu/om Mitt. StGB NRW April 2014

241 Altanlagenbonus in der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) regelt durch die darin festgelegten Immissionsrichtwerte den Ausgleich der Interessen am Betrieb von Sportanlagen auf der einen Seite und der ruhebedürftigen Nachbarschaft einer Sportanlage auf der anderen Seite. Zur Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte gibt die 18. BImSchV in § 3 Maßnahmen vor, die der Betreiber einer Sportanla-

ge zu erfüllen hat und die von der zuständigen Behörde angeordnet werden können. Daneben können zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch Betriebszeiten festgesetzt werden, es sei denn, die Sportanlage ist aufgrund ihrer Errichtung vor dem 18.07.1991 privilegiert (sog. Altanlagenbonus).

Zu der Frage, wann der sogenannte Altanlagenbonus gilt, haben nunmehr das Umweltministerium NRW und das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 05.03.2014 eine Hilfestellung erarbeitet. Bei dieser Hilfestellung handelt es sich um Hinweise zum Umgang mit dem Altanlagenbonus gemäß § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV. Die Hilfestellung bzw. Hinweise können für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des StGB NRW unter Fachinfo/Service/Umwelt, Abfall, Abwasser unter dem Dateinamen „Erlass Sportanlagen Altanlagenbonus“ abgerufen werden.

Az.: II/2 70-32 qu/om Mitt. StGB NRW April 2014

242 Bundeskabinett beschließt Änderung der Verpackungsverordnung

Am Mittwoch, den 12.02.2014, hat das Bundeskabinett erste Schritte zur Rettung des Systems der Gelben Tonne beschlossen. Nach aktuellen Angaben machen die dualen Systeme in diesem Jahr Verluste von bis zu 350 Mio. Euro. Die Zahl bezahlter Verpackungen ist bei den dualen Systemen im ersten Quartal 2014 um 25 Prozent im Vergleich zu 2013 gesunken. Die Zahl der unbezahlten Verpackungsanfälle steigt dramatisch und ein Kollaps des als „Grüner Punkt“ bekannten Systems könnte in gedessenen drohen.

Funktionsweise des Systems ist, dass die produktverantwortlichen Verpackungshersteller an die so genannten dualen Systeme Gebühren für das Sammeln, etwa von Joghurtbechern und Plastikverpackungen in gelber Tonne oder gelben Sack, zahlen. Der konstanten Mengenzahl steht nun jedoch die sinkende Zahl der bezahlten Verpackungen gegenüber. Probleme bereiten Fehlwürfe in die Tonnen, „schwarze Schafe“ im System und so genannte Trittbrettfahrer. Auch die Eigenrücknahme von Verpackungen in Supermärkten bereit den dualen Systemen Probleme. Denn bei diesem Modell zahlen die Hersteller entsprechend weniger.

Die Menge der Eigenrücknahmen ist kürzlich um 166 Prozent gestiegen, gab der Präsident des BDE, Peter Kurth, an. Ebenso problematisch sind so genannte Branchenlösungen. Kantinen, Hotels oder Krankenhäuser sind befugt, sich selbst um ihre Abfallentsorgung zu kümmern; entsprechend geringere Zahlungen leisten sie an die dualen Systeme. Durch die derzeitige Ausgestaltung des Systems werden die Ziele der Verpackungsverordnung (VerpackV), nämlich eine Steigerung des Recyclings, die Umweltschonung und eine Senkung des Rohstoffverbrauchs, gefährdet.

Nunmehr hat das Bundeskabinett zunächst die Umsetzung von EU-Vorgaben beschlossen. Es wird etwa festgelegt, dass bestimmte Abfallgruppen, wie etwa Teebeutel oder Kleiderbügel, keine Verpackungen sind und folglich nicht der Verpackungsverordnung unterfallen. Im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zur 6. Novelle der VerpackV sollen auf Initiative des Bundeslandes NRW problematische Ausnahmetatbestände, wie Eigenrücknahmen und Branchenlösungen, gestrichen werden. Aus kommunaler Sicht ist bei einer Novelle der Verpackungsverordnung vor allem die Beachtung der Verursachergerechtigkeit von Bedeutung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2014

243 Bürgerinitiative „Recht und Wasser“ fordert Verbot der Liberalisierung

Die Urheber der europäischen Bürgerinitiative „Recht auf Wasser“ (Right2Water) drängen im Rahmen von mehreren Gesprächen und Anhörungen im Europäischen Parlament (EP) die Kommission dazu, den Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung noch stärker als bisher als wichtiges menschliches Grundrecht anzuerkennen. Die Kommission soll sich zudem rechtlich dazu verpflichten oder verpflichtet werden, die Wasserversorgung in der EU nicht zu liberalisieren.

Diesen beiden Forderungen hat das EP in einer Anhörung nur für den ersten Fall zugestimmt. Unstrittig ist folglich allein, dass der Zugang zu Wasser ein grundlegendes Menschenrecht und damit besonderen Kontrollbedingungen unterworfen ist. Die von Right2Water ebenfalls geforderten Aussagen zur rechtlichen Gestaltung der Wasserversorgung, bei der die Bürgerinitiative eindeutig eine öffentliche Regelung bevorzugt, wurden nicht getroffen. Tenor des EPs war eher, diese Entscheidung den Nationalstaaten zu überlassen.

Die Anhörung wurde vom Umweltausschuss zusammen mit den Ausschüssen für Entwicklung, Petitionen und Binnenmarkt des Parlaments veranstaltet und brachte die Vertreter des „Right2Water“-Bürgerausschusses mit denen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission zusammen. Die Kommission wird vor dem 20. März 2014 schriftlich zur Initiative Stellung nehmen.

Die Initiative „Right2Water“ hat bekanntlich ein erfolgreiches Bürgerbegehren mit ca. 1,8 Mio. Unterschriften aus ganz Europa durchgeführt. Es fordert eine strikte Reglementierung des Wassersektors in umweltpolitischer aber auch binnenmarktrechtlicher Hinsicht. Durch den Erfolg der Aktion hat die Initiative das Recht, vom EP und der Kommission angehört zu werden.

Das Parlament hat in seiner EntschlieÙung vom 03. Juli 2012 anerkannt, dass Wasser eine gemeinsame Ressource der Menschheit und ein öffentliches Gut ist, und dass der Zugang zu Wasser ein fundamentales und universelles Recht sein muss. Dieser Grundsatz gilt aber nicht nur für das EP, sondern ist auch schon so ähnlich in der sogenannten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) festgelegt. Inso-

fern gibt es einen politischen Gleichklang zwischen dem EP und der EU-Kommission. Die Diskussion über die rechtliche Gestaltung des Wassersektors ist somit im Grunde keine umweltpolitische, sondern eine binnenmarktpolitische. Hier laufen die politischen Meinungsunterschiede durch alle Organe der EU. Weitere Informationen im Internet unter www.right2water.eu/de.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2014

244 7. DStGB-Konferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“

Am 18. Februar 2014 fand bereits zum siebten Mal die gemeinsame Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Bundesumweltministeriums (BMUB) in Bonn statt. Mitveranstalter der mit rund 200 Teilnehmern gut besuchten Konferenz waren die Kommunale Umwelt-Aktion Niedersachsen (U.A.N.) und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

Der Präsident des StGB NRW und Erste Vizepräsident des DStGB, Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen, hob zu Beginn der Veranstaltung die Bedeutung staatlicher Förderprogramme für die Kommunen in den Bereichen Klimaschutz und Energieeffizienz hervor und begrüßte die Ankündigung eines ressortübergreifenden Sofortprogramms von Frau Ministerin Dr. Hendricks zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele (Reduzierung der CO₂-Emissionen um 40 Prozent bis 2020). Roland Schäfer erneuerte in diesem Zusammenhang die kommunale Forderung, das KfW-Programm zur energetischen Gebäudesanierung von derzeit 1,8 Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro zu erhöhen.

Staatssekretär Jochen Flasbarth, BMUB, ging im Anschluss in einem Referat auf die „Schwerpunkte der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung nach der Bundestagswahl“ ein. Das Gelingen der Energie- und Klimawende bezeichnete Flasbarth als gesamtgesellschaftliche Pflicht – von der kommunalen bis zur Bundesebene. Mit dem Vortrag „Aktiver Klimaschutz – welche Möglichkeiten haben wir?“ schloss Klaus Ross von der Versicherungskammer Bayern an. Eine Podiumsdiskussion zum Thema „Ausbau der Erneuerbaren vs. Naturschutz – Ein Gegensatz oder ein Miteinander“ rundete den Vormittag der Veranstaltung ab.

Am Nachmittag konnten die Konferenzteilnehmer vier verschiedene praxisorientierte Fachforen besuchen: Forum 1 befasste sich mit „Klimafolgen und Anpassungsstrategien“. In Forum 2 wurden „Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung“ erörtert. „Erneuerbare Energien“ standen im Fokus des Forums 3. In Forum 4 widmeten sich die Referenten den Chancen der „Energieeffizienz und Energieeinsparung“. Alle Foren zeichneten sich durch interessante Referate und angeregte Diskussionen aus.

Die Klimaschutzkonferenz bot nach den wetterbedingten Herausforderungen im letzten Jahr ein Forum des Aus-

tauschs zur Klimafolgenbewältigung und verdeutlichte einmal mehr das große Engagement der Städte und Gemeinden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2014

245

**Verwaltungsgericht Minden
zur Regenwassergebühr**

Das VG Minden hat mit Urteil vom 17.02.2014 (Az. 3 K 2026/13) entschieden, dass das Land NRW verpflichtet ist,

Niederschlagswassergebühren für die Oberflächenentwässerung von Landesstraßen zu zahlen. Das VG Minden bezieht sich in seinem Urteil auf den Beschluss des OVG NRW vom 24.07.2013 (Az.: 9 A 1290/12), wonach selbst vertragliche Vereinbarungen einer Gebührenerhebung nicht entgegenstehen und sieht deshalb die Heranziehung zu einer Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) durch die beklagte Gemeinde als rechtmäßig an.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW April 2014